



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 17.7.2026
SWD(2026) 920 final

ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2026 Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich

Begleitunterlage zur

**Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen
Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen**

Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2026 Die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union

{COM(2026) 900 final}	-	{SWD(2026) 901 final}	-	{SWD(2026) 902 final}	-
{SWD(2026) 903 final}	-	{SWD(2026) 904 final}	-	{SWD(2026) 905 final}	-
{SWD(2026) 906 final}	-	{SWD(2026) 907 final}	-	{SWD(2026) 908 final}	-
{SWD(2026) 909 final}	-	{SWD(2026) 910 final}	-	{SWD(2026) 911 final}	-
{SWD(2026) 912 final}	-	{SWD(2026) 913 final}	-	{SWD(2026) 914 final}	-
{SWD(2026) 915 final}	-	{SWD(2026) 916 final}	-	{SWD(2026) 917 final}	-
{SWD(2026) 918 final}	-	{SWD(2026) 919 final}	-	{SWD(2026) 921 final}	-
{SWD(2026) 922 final}	-	{SWD(2026) 923 final}	-	{SWD(2026) 924 final}	-
{SWD(2026) 925 final}	-	{SWD(2026) 926 final}	-	{SWD(2026) 927 final}	-
{SWD(2026) 928 final}	-	{SWD(2026) 929 final}	-	{SWD(2026) 930 final}	-
		{SWD(2026) 931 final}			

ZUSAMMENFASSUNG

In Österreich wird die Justiz von der breiten Öffentlichkeit sowie von Unternehmen derzeit als sehr unabhängig wahrgenommen. Die Bedenken bezüglich der Ernennung der (Vize-)Präsidentinnen und (Vize-)Präsidenten der Verwaltungsgerichte durch die Exekutive ohne konsequente Beteiligung der Justiz bleiben bestehen. Ein Gesetzesentwurf für die Einrichtung einer Bundesstaatsanwaltschaft wurde im Juni 2026 vorgelegt und in Begutachtung gegeben. Die Bundesministerin für Justiz macht weiterhin von dem Recht Gebrauch, den Staatsanwaltschaften auf bestimmte Verfahren bezogene Weisungen zu erteilen. Die Ressourcen der Justiz bleiben stabil, jedoch konnten vor dem Hintergrund der Haushaltskonsolidierung keine zusätzlichen Stellen zugewiesen werden. Die Beratungen im Zusammenhang mit der Reform der Dienstbeurteilung der Richterinnen und Richter schreiten voran; für Frühjahr 2026 ist eine Testphase für neue Feedback-Instrumente geplant. Das System der Gerichtsgebühren in der ordentlichen Gerichtsbarkeit beeinträchtigt vor allem wegen der fehlenden Obergrenze nach wie vor den Zugang zur Justiz. Die Justiz funktioniert noch stets effizient, und die Digitalisierung in der ordentlichen Gerichtsbarkeit kommt weiterhin gut voran.

Die im Rahmen der Nationalen Anti-Korruptionsstrategie angenommenen Aktionspläne für den Zeitraum 2023-2025 wurden abgeschlossen und die Ausarbeitung der neuen Aktionspläne für den Zeitraum 2026-2028 hat begonnen. Korruptionsfälle auf hoher Ebene werden wirksam verfolgt; gleichzeitig werden die Berichtspflichten und die neuen Vorschriften über die Beschlagnahme elektronischer Geräte als Belastung für die Staatsanwaltschaften angesehen. Es wurden keine weiteren Schritte im Hinblick auf die Einführung von Vorschriften zu Vermögens- und Interessenerklärungen von Abgeordneten unternommen. Ein Verhaltenskodex für Ministerinnen und Minister wurde auf technischer Ebene ausgearbeitet und ein System zur Abgabe von Vermögenserklärungen für Ministerinnen und Minister ist in Vorbereitung. Es wurden keine Schritte zur Stärkung des Rahmens für Lobbytätigkeiten unternommen. Der Rechtsrahmen für Nebenbeschäftigungen und Nebentätigkeiten von Beamtinnen und Beamten wurde für mangelhaft befunden. Der Rechnungshof ist nun auch für die Prüfung der Rechenschaftsberichte politischer Parteien zuständig, was zu mehr Transparenz und Rechenschaftspflicht bei der Parteienfinanzierung geführt hat. Die internetgestützten Meldekanäle für Hinweisgeber funktionieren weiterhin gut. Abhilfemaßnahmen zur Stärkung der Integrität im öffentlichen Vergabewesen, das immer noch als Bereich mit hohem Korruptionsrisiko gilt, werden fortgeführt.

Die Medienaufsicht arbeitet weiterhin unabhängig und ihr Geschäftsapparat verfügt über angemessene Ressourcen. Der anhaltende finanzielle Druck auf den Österreichischen Presserat wurde ausreichend abgemildert, sodass die Personaldecke erhöht werden konnte. Die Vorschriften für die Ernennung von Mitgliedern des Stiftungsrats des öffentlich-rechtlichen Rundfunks wurden geändert, wodurch dessen Unabhängigkeit ausgebaut wurde. Die wirtschaftliche Lage privater Medienunternehmen verschlechtert sich weiter. Es wurden weitere Schritte unternommen, um die Transparenz und die gerechte Verteilung staatlicher Werbeausgaben zu verbessern. Das inzwischen in Kraft getretene Informationsfreiheitsgesetz wird als wichtiges Element auf dem Weg zu mehr Transparenz angesehen. Es werden Schritte unternommen, um das Arbeitsumfeld für Journalistinnen und Journalisten zu verbessern.

Die Bemühungen um mehr partizipative Politikgestaltung dauern an und die Interessenträger berichten über zunehmende Schwierigkeiten aufgrund der Länge von vorparlamentarischen Begutachtungsverfahren. Die neuen Mitglieder der Volksanwaltschaft wurden im Mai 2025 bestellt. Bis jetzt folgten allerdings noch keine Schritte auf die Ankündigung, das Bestellungsverfahren zu stärken und Anhörungen einzuführen. Organisationen der Zivilgesellschaft sind nach wie vor in einem offenen Umfeld tätig. Gleichzeitig unterliegen sie vor dem Hintergrund allgemeiner Haushaltszwänge zusätzlichen Kontrollen in Bezug auf ihre Finanzierung.

EMPFEHLUNGEN

Auf der Grundlage der Empfehlungen des Berichts über die Rechtsstaatlichkeit 2025 und unter Berücksichtigung anderer Entwicklungen im Bezugszeitraum kommt die Kommission insgesamt zu folgendem Schluss:

- In Bezug auf die Notwendigkeit einer Beteiligung der Justiz an der Ernennung der (Vize-)Präsidentinnen oder (Vize-)Präsidenten der Verwaltungsgerichte wurden keine Fortschritte erzielt. Angesichts anhaltender Bedenken wird Österreich daher empfohlen, *die Bemühungen zu intensivieren, der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die Justiz an der Ernennung der Präsidentinnen und Präsidenten von Verwaltungsgerichten zu beteiligen, und dabei europäische Standards für die Ernennung von Richterinnen und Richtern und die Auswahl von Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten zu berücksichtigen.*
- Bei der Einrichtung einer unabhängigen Bundesstaatsanwaltschaft wurden einige Fortschritte dahin gehend erzielt, dass ein Reformentwurf vorgelegt und in Begutachtung gegeben wurde. Demnach wird Österreich empfohlen, *die Reform zur Schaffung einer unabhängigen Bundesstaatsanwaltschaft unter Berücksichtigung europäischer Standards zur Unabhängigkeit und Eigenständigkeit der Staatsanwaltschaft voranzubringen, auch um die unabhängige Arbeit der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) sicherzustellen.*
- Bei der Einführung von Vorschriften zu Vermögens- und Interessenerklärungen von Abgeordneten wurden keine weiteren Fortschritte erzielt, da seit der letzten Diskussion der Parlamentsklubs über die Einführung solcher Vorschriften im Mai 2025 in der neuen Legislaturperiode keine Maßnahmen getroffen wurden, um das Thema weiter zu verfolgen. Daher wird Österreich empfohlen, *wirksame Vorschriften zu Vermögens- und Interessenerklärungen von Abgeordneten einzuführen, einschließlich wirksamer Überwachungs- und Sanktionsmechanismen.*
- Es wurden keine Fortschritte bei der Stärkung des Rahmens für Lobbytätigkeiten erzielt, da keine Schritte unternommen wurden, um den Anwendungsbereich der Rechtsvorschriften über Lobbytätigkeiten und die Verpflichtung zur öffentlichen Offenlegung von Informationen im Transparenzregister auszuweiten. Daher wird Österreich empfohlen, *einen Legislativvorschlag zur Stärkung des Rahmens für Lobbytätigkeiten, einschließlich des Transparenzregisters, zu verabschieden.*

In Bezug auf die anderen Empfehlungen von 2025 stellt die Kommission Folgendes fest:

- Mit der Verabschiedung entsprechender Rechtsvorschriften und Regierungsleitlinien wurden erhebliche Fortschritte bei der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Umsetzung und Durchsetzung hinsichtlich der fairen Verteilung staatlicher Werbung erzielt. Die Themen dieser Empfehlung sind durch Bestimmungen des Europäischen Medienfreiheitsgesetzes (EMFA) abgedeckt. Demnach werden in dem Bericht über die Rechtsstaatlichkeit zwar weiterhin wichtige Entwicklungen verfolgt und es wird über ihre Auswirkungen Bericht erstattet, doch werden weitere Folgemaßnahmen im Rahmen der Unterstützung der Mitgliedstaaten durch die Kommission und der Durchsetzung des EMFA gewährleistet.

I. DAS JUSTIZWESEN¹

Unabhängigkeit

Die Justiz in Österreich wird derzeit sowohl in der breiten Öffentlichkeit als auch bei den Unternehmen als sehr unabhängig wahrgenommen. Insgesamt bewerteten 84 % der Gesamtbevölkerung und 76 % der Unternehmen im Jahr 2026 die Unabhängigkeit der Gerichte sowie der Richterinnen und Richter als „eher gut“ oder „sehr gut“². Die Wahrnehmung der Unabhängigkeit der Justiz in der breiten Öffentlichkeit ist im Vergleich zu 2025 (87 %) leicht gesunken bzw. im Vergleich zu 2022 (83 %) leicht gestiegen. Die Wahrnehmung der Unabhängigkeit der Justiz durch die Unternehmen ist im Vergleich zu 2025 (71 %) gestiegen bzw. im Vergleich zu 2022 (77 %) leicht gesunken.

Hinsichtlich der Empfehlung, der Notwendigkeit einer Beteiligung der Justiz an der Ernennung der (Vize-)Präsidentinnen und (Vize-)Präsidenten der Verwaltungsgerichte Rechnung zu tragen, wurden keine Fortschritte erzielt³. Die Justiz ist an diesen Ernennungsverfahren nicht konsequent beteiligt und es gibt keine klare Vorgabe, dass die Amtsträgerinnen und -träger unter bereits ernannten Richterinnen und Richtern ausgewählt werden müssen; vielmehr kommen an den elf Verwaltungsgerichten und am Verwaltungsgerichtshof jeweils unterschiedliche Verfahren zur Anwendung. Die in früheren Berichten geäußerten Bedenken⁴ bestehen daher fort, auch in Bezug auf die Berücksichtigung europäischer Standards⁵. Zu den jüngsten Beispielen gehören die Ernennung des Präsidenten und der Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichtshofs durch die Bundesregierung ohne Beteiligung der Justiz⁶ und die Ernennung des Vizepräsidenten des Landesverwaltungsgerichts Steiermark sowie der Vizepräsidentin des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich⁷. Darüber hinaus ist keine gerichtliche Überprüfung der Ernennungsentscheidungen von Richterinnen und Richtern vorgesehen. Im Oktober 2025 gab der Beirat Europäischer Richter des Europarats (CCJE) eine Stellungnahme ab, in der er eine Reihe von Bedenken hinsichtlich des Disziplinarverfahrens

¹ Einen Überblick über den institutionellen Rahmen für alle vier Säulen finden Sie [hier](#).

² EU-Justizbarometer 2026, Schaubilder 48 und 50, und EU-Justizbarometer 2024, Schaubilder 51 und 53. Die Wahrnehmung der Unabhängigkeit der Justiz wird wie folgt kategorisiert: sehr gering (weniger als 30 % der Befragten nehmen die Unabhängigkeit der Justiz als eher gut oder sehr gut wahr), gering (zwischen 30 und 39 %), mittelmäßig (zwischen 40 und 59 %), hoch (zwischen 60 und 75 %), sehr hoch (über 75 %).

³ Im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2025 wurde Österreich empfohlen, „der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die Justiz an der Ernennung der Präsidentinnen und Präsidenten von Verwaltungsgerichten zu beteiligen, und dabei europäische Standards für die Ernennung von Richterinnen und Richtern und die Auswahl von Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten zu berücksichtigen“. In den Jahren 2025, 2024 und 2023 wurden keine Fortschritte im Hinblick auf diese Empfehlung festgestellt.

⁴ Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2025, Österreich, S. 3.

⁵ Entscheidet die Exekutive über die Ernennung von Richterinnen und Richtern, sollte nach den Empfehlungen des Europarats eine unabhängige zuständige Behörde, die zu einem wesentlichen Teil aus Vertreterinnen und Vertretern des Justizwesens besteht, zur Abgabe von Empfehlungen oder Stellungnahmen berechtigt sein, die für die Exekutive in der Praxis ausschlaggebend sind. CCJE (2016), Rn. 38. Ministerkomitee (2010), Rn. 47. Urteil des EuGH in der [Rechtssache C-896/19](#), Repubblica, Rn. 57.

⁶ Nach Artikel 134 Absatz 4 des österreichischen Bundes-Verfassungsgesetzes ist für diese Ämter kein Vorschlag der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofs erforderlich. Dachverband der Verwaltungsrichter:innen (2026), schriftlicher Beitrag, S. 8-9.

⁷ In diesen beiden Fällen war kein Personalausschuss beteiligt, der sich überwiegend aus Richterinnen und Richtern zusammensetzt, und in einem Fall hat der ernannte Bewerber keine Berufserfahrung als Richter. Dachverband der Verwaltungsrichter:innen (2026), schriftlicher Beitrag, S. 8-9.

am Verwaltungsgericht Wien formulierte⁸, insbesondere im Zusammenhang mit den Befugnissen des Präsidenten und seiner Weisungsgebundenheit gegenüber der Exekutive in Angelegenheiten der Justizverwaltung sowie im Zusammenhang mit dem Fehlen einer klaren gesetzlichen Festlegung von Disziplinarvergehen für Richterinnen und Richter, worauf auch von Interessenträgern⁹ hingewiesen wird. Dem Amt der Wiener Landesregierung zufolge ist das Disziplinarverfahren jedoch verfassungskonform und steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs¹⁰. Während die Präsidentinnen und Präsidenten mancher anderer Verwaltungsgerichte ausdrücklich gegenüber der Exekutive weisungsfrei gestellt¹¹ sind, sind sich die Disziplinarverfahren insgesamt ähnlich¹². In diesem Sinne wurden bei der Umsetzung der entsprechenden Empfehlung keine Fortschritte erzielt.

In Bezug auf die Empfehlung, eine unabhängige Bundesstaatsanwaltschaft einzurichten, wurde ein Gesetzesentwurf vorgelegt¹³; somit wurden einige Fortschritte erzielt. Am 30. Juni 2026 schickte die Bundesregierung den Entwurf eines Bundesgesetzes zur Einführung einer Bundesstaatsanwaltschaft in Begutachtung. Der Entwurf sieht vor, die Staatsanwaltschaft aus ihrer derzeitigen hierarchischen Unterordnung unter das Bundesministerium für Justiz zu lösen und sicherzustellen, dass sie ihre Aufgaben frei von politischer Einflussnahme wahrnehmen kann¹⁴. Dem Entwurf zufolge wird die unabhängige Bundesstaatsanwaltschaft von einem Kollegialorgan geleitet, das aus drei Bundesstaatsanwältinnen und Bundesstaatsanwälten besteht, die vom Nationalrat auf der Grundlage eines Besetzungsvorschlags einer Expertenkommission gewählt werden¹⁵. Die

⁸ CCJE (2025).

⁹ Dachverband der Verwaltungsrichter:innen (2026), schriftlicher Beitrag, S. 11-12. Dachverband der Verwaltungsrichter:innen (2025a).

¹⁰ Amt der Wiener Landesregierung (2026), zusätzlicher schriftlicher Beitrag, in dem auch auf die Verfassungskonformität der Tatsache hingewiesen wurde, dass auch (Vize-)Präsidentinnen und (Vize-)Präsidenten der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Verwaltungsgerichtshofs gegebenenfalls an Weisungen der Exekutive gebunden sind.

¹¹ Dies ist in Oberösterreich und im Burgenland der Fall. In anderen Ländern sind die Präsidentinnen und Präsidenten bei der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben an keine Weisungen gebunden; dazu gehört jedoch nicht die Dienstaufsicht über Richterinnen und Richter, einschließlich der Disziplinarangelegenheiten. Siehe § 6 des Burgenländischen Landesverwaltungsgerichtsgesetzes und § 4 des Oberösterreichischen Landesverwaltungsgerichtsgesetzes.

¹² Siehe Dachverband der Verwaltungsrichter:innen (2025b) für eine umfassende Übersicht über Disziplinarverfahren verschiedener Verwaltungsgerichte, deren Modalitäten sich im Einzelnen unterscheiden. Die einschlägigen Bestimmungen finden sich im Allgemeinen in den Gesetzen zur Errichtung des jeweiligen Verwaltungsgerichts und/oder in den einschlägigen dienstrechtlichen Vorschriften der Gerichte. Es sei darauf hingewiesen, dass Disziplinarmaßnahmen entweder von einem anderen Verwaltungsgericht oder von einem Disziplinarsenat des Gerichts selbst beschlossen werden.

¹³ Im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2025 wurde Österreich empfohlen, „die Reform zur Schaffung einer unabhängigen Bundesstaatsanwaltschaft unter Berücksichtigung europäischer Standards zur Unabhängigkeit und Eigenständigkeit der Staatsanwaltschaft voranzubringen, auch um die unabhängige Arbeit der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) sicherzustellen“. Im Jahr 2025 wurden nur begrenzte Fortschritte im Hinblick auf diese Empfehlung festgestellt, und in den Jahren 2023 und 2024 keine weiteren Fortschritte.

¹⁴ Die Reform besteht aus einer [Verfassungsänderung](#), mit der die neue Bundesstaatsanwaltschaft eingerichtet würde, und einem [einfachen Gesetz](#), in dem die neue Bundesstaatsanwaltschaft geregelt wird und mit dem eine Reihe anderer damit zusammenhängender Gesetze geändert werden. Siehe auch die [Erläuterungen](#).

¹⁵ Der Expertenkommission gehören der Präsident des Obersten Gerichtshofs, die zwei dienstältesten Mitglieder der Strafsenate des Obersten Gerichtshofs, die Leiter von zwei Oberstaatsanwaltschaften, die Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs und des Verfassungsgerichtshofs, die Präsidentinnen und Präsidenten der Österreichischen Rechtsanwaltskammern und der Österreichischen Notariatskammer und eine akademische Sachverständige bzw. ein akademischer Sachverständiger an. Nach der Abstimmung im Nationalrat erfolgt die förmliche Ernennung durch den Bundespräsidenten. Ergibt sich für einen

Bundesstaatsanwältinnen und -anwälte werden für eine nicht verlängerbare Funktionsperiode von sechs Jahren gewählt, wobei der Vorsitz zwischen den drei Mitgliedern alle zwei Jahre wechselt. Die Bundesstaatsanwaltschaft unterliegt der parlamentarischen Kontrolle, auch in Bezug auf die Abstimmungen der einzelnen Bundesstaatsanwältinnen und -anwälte in im Kollegium getroffenen Entscheidungen, jedoch nicht in Bezug auf laufende Verfahren¹⁶. Zusätzlich zur Enthebung vom Dienst im Rahmen eines regulären Disziplinarverfahrens kann eine Bundesstaatsanwältin oder ein Bundesstaatsanwalt ihr bzw. sein Amt auf der Grundlage des bereits bestehenden Instruments der Ministeranklage verlieren, demzufolge Mitglieder der Bundesregierung durch Beschluss des Nationalrats mit absoluter Mehrheit vor dem Verfassungsgerichtshof wegen Gesetzesverletzungen angeklagt werden können¹⁷. Die Begutachtungsfrist für diesen Entwurf läuft bis 31. August 2026. In ihren ersten Reaktionen haben einige Interessenträger erneut Kritik an den wahrgenommenen Auswirkungen der vorgeschlagenen Drei-Mitglieder-Struktur und des wechselnden Vorsitzes auf die Leitung und die Repräsentation der Behörde sowie in Hinblick auf die Rolle des Nationalrats bei der Bestellung und Enthebung vom Dienst geäußert¹⁸. Damit die Reform angenommen werden kann, wäre eine Verfassungsänderung notwendig, die eine Zweidrittelmehrheit im Parlament erfordert. In Bezug auf die Empfehlung wurden mit der Vorlage des Gesetzentwurfs einige Fortschritte erzielt, jedoch sind weitere bedeutende Schritte erforderlich, um die Reform unter Berücksichtigung europäischer Standards zur Unabhängigkeit und Eigenständigkeit der Staatsanwaltschaft abzuschließen¹⁹.

Die Bundesministerin für Justiz macht weiterhin von dem Recht Gebrauch, den Staatsanwaltschaften auf bestimmte Verfahren bezogene Weisungen zu erteilen. Im Jahr 2025 hat der Weisungsrat 34 auf bestimmte Verfahren bezogene Weisungen geprüft, die die Bundesministerin für Justiz der Staatsanwaltschaft erteilt hat²⁰. Im Weisungsbericht 2024 sind 28 auf bestimmte Verfahren bezogene Weisungen für die Jahre 2014-2024 dokumentiert, wobei nur abgeschlossenen Fälle abgedeckt werden²¹. Bezüglich der Berichtspflichten der Staatsanwaltschaft gegenüber dem Bundesministerium für Justiz bleibt die Lage unverändert; in der Praxis stellen sie insbesondere für die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) nach wie vor eine Herausforderung dar, obwohl das Bundesministerium für Justiz Berichten zufolge Gesetzesänderungen in

Besetzungsvorschlag im Nationalrat keine Mehrheit, muss die Expertenkommission neuerlich einen Besetzungsvorschlag erstellen.

¹⁶ Von der Bundesstaatsanwaltschaft kann verlangt werden, dass sie zweimal jährlich vor dem Nationalrat erscheint. Nach den europäischen Standards sollte die regelmäßige Berichterstattung der Staatsanwaltschaft keine Verpflichtung beinhalten, dem Parlament über die Details einzelner Fälle Auskunft zu erteilen. Venedig-Kommission (2022a), Rn. 23.

¹⁷ Dieses Verfahren ist in Artikel 76 und Artikel 142 des österreichischen Bundes-Verfassungsgesetzes geregelt.

¹⁸ Die Generalprokuratur, die Vereinigung österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und der Präsident des Obersten Gerichtshofs haben sich in dieser Hinsicht geäußert, Generalprokuratur (2026). Für Stellungnahmen, die vor der Vorlage des Gesetzentwurfs erfolgten und in denen ähnliche Bedenken geäußert werden, siehe Vereinigung österreichischer Richterinnen und Richter (2026), schriftlicher Beitrag, S. 8. Länderbesuch Österreich, Vereinigung österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Vereinigung österreichischer Richterinnen und Richter, Generalprokuratur, Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA), Oberster Gerichtshof.

¹⁹ Insbesondere Ministerkomitee (2000), Venedig-Kommission (2010) und Venedig-Kommission (2022b).

²⁰ Weisungsrat (2026), zusätzlicher schriftlicher Beitrag.

²¹ Keine dieser Weisungen betraf die Einstellung eines Verfahrens. Der Weisungsbericht 2025 steht noch aus. Bundesministerium der Justiz (2026).

Erwägung zieht²². Die Tatsache, dass weiterhin von Weisungen Gebrauch gemacht wird, und die Berichtspflicht machen deutlich, wie wichtig die oben genannte Reform zur Schaffung einer unabhängigen Bundesstaatsanwaltschaft wäre; diese könnte auch dazu beitragen, jeglichen Anschein einer politischen Einflussnahme auf die Staatsanwaltschaft zu vermeiden²³.

Qualität

Die Ressourcen der Justiz bleiben stabil, jedoch konnten vor dem Hintergrund der Haushaltskonsolidierung keine zusätzlichen Stellen zugewiesen werden. Auf der Grundlage der Personalanforderungsrechnung des Bundesministeriums für Justiz geht die Vereinigung österreichischer Richterinnen und Richter von einem Bedarf an rund 250 zusätzlichen Stellen aus, um der zunehmenden Arbeitsbelastung gerecht zu werden²⁴. Angesichts der allgemeinen Haushaltsbeschränkungen werden jedoch in den Jahren 2025 und 2026 keine zusätzlichen Stellen im öffentlichen Dienst, einschließlich der Justiz, zugewiesen²⁵. Die Haushaltsmittel für das Justizwesen wurden 2025 und 2026 aufgestockt, um die inflationsbedingt steigenden Kosten zu decken²⁶. Das Bundesministerium für Justiz setzt Maßnahmen zur Anwerbung von geeignetem Personal fort; so soll sichergestellt werden, dass bestehende Stellen trotz der zunehmenden Schwierigkeiten bei der Einstellung von qualifiziertem Personal besetzt werden²⁷. Die im Regierungsprogramm enthaltenen Pläne zur Angleichung der Gehälter von Richterinnen und Richtern und Staatsanwältinnen und Staatsanwälten wurden aufgrund der Haushaltsengpässe noch nicht umgesetzt²⁸. Interessenträger weisen auf die Diskrepanz hin, die weiterhin zwischen den Gehältern und Pensionen von Richterinnen und Richtern und Staatsanwältinnen und Staatsanwälten besteht²⁹; den Behörden zufolge sei dies auch bei anderen Beamtinnen und Beamten der Fall³⁰.

Insgesamt kommt die Digitalisierung der Justiz in der ordentlichen Gerichtsbarkeit weiterhin gut voran. Digitale Instrumente kommen sowohl in Zivil- als auch in Strafsachen nach wie vor weitverbreitet zum Einsatz, insbesondere im Hinblick auf digitale Lösungen für die Durchführung und Verfolgung von Gerichtsverfahren³¹. Die Umsetzung der Initiative „Justiz 3.0“ für die digitale Aktenführung wurde fortgesetzt und auf Insolvenz- und

²² Länderbesuch Österreich, Oberstaatsanwaltschaft Wien. Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2025, Österreich, S. 4.

²³ Vereinigung österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (2026), schriftlicher Beitrag, S. 9. Dies war auch eine der Schlussfolgerungen des Abschlussberichts der 2024 eingesetzten Untersuchungskommission zur Untersuchung der politischen Einflussnahme auf die Justiz, Bundesministerium für Justiz (2024). Der GRECO zufolge wurde die Empfehlung xii, die operative Unabhängigkeit der WKStA sicherzustellen und die regelmäßige Berichterstattung an das Bundesministerium für Justiz neu zu ordnen, teilweise umgesetzt. GRECO (2025), S. 16-17.

²⁴ Länderbesuch Österreich, Vereinigung österreichischer Richterinnen und Richter. Vereinigung österreichischer Richterinnen und Richter (2026), schriftlicher Beitrag, S. 10.

²⁵ Länderbesuch Österreich, Bundesministerium für Justiz.

²⁶ Im Vergleich zu 2025 ist dies ein Anstieg um 10,4 Mio. EUR. Österreichische Bundesregierung (2026), schriftlicher Beitrag, S. 4, österreichische Bundesregierung (2026a), zusätzlicher schriftlicher Beitrag.

²⁷ Österreichische Bundesregierung (2026), schriftlicher Beitrag, S. 5. Einzelheiten siehe Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2025, Österreich, S. 5.

²⁸ Länderbesuch Österreich, Bundesministerium für Justiz.

²⁹ Vereinigung österreichischer Richterinnen und Richter (2026), schriftlicher Beitrag, S. 10.

³⁰ Länderbesuch Österreich, Bundesministerium für Justiz. Siehe auch Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2025, Österreich, S. 5.

³¹ EU-Justizbarometer 2026, Schaubilder 41-45.

Erbschaftsverfahren ausgeweitet, was bedeutet, dass nun 90 % aller neuen Verfahren digital geführt werden. Die vollständige digitale Transformation der Rechtsmittelverfahren am Obersten Gerichtshof ist für 2026 geplant³². An den Verwaltungsgerichten besteht jedoch mangels einheitlicher Vorschriften und einheitlicher elektronischer Systeme nach wie vor Aufholbedarf, was in der Praxis weiterhin Hindernisse schafft und zu einem uneinheitlichen Digitalisierungsniveau in den Ländern führt³³. Die Umsetzung der Reform von 2025, mit der die Online-Veröffentlichung von Urteilen ausgeweitet wurde, wird in der Praxis positiv aufgenommen, obwohl dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag zufolge zwischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten auf der einen Seite und Richterinnen und Richtern bzw. der Staatsanwaltschaft auf der anderen Seite nach wie vor ein Ungleichgewicht beim Zugang zu Urteilen besteht³⁴. „JustizOnline“, die digitale Informations- und Serviceplattform der Justiz, ist nun auch in englischer Sprache verfügbar und enthält Links zu den neuen Rechtsvorschriften über die Informationsfreiheit³⁵.

Die Beratungen im Zusammenhang mit der Reform der Dienstbeurteilung der Richterinnen und Richter schreiten voran; für Frühjahr 2026 ist eine Testphase für neue Feedback-Instrumente geplant. Im Anschluss an den Austausch mit Interessenträgern und das Peer-Learning mit anderen Mitgliedstaaten im März 2025³⁶ fanden im zweiten Halbjahr 2025 vier Workshops mit Richterinnen und Richtern sowie Richteramtsanwärterinnen und -anwärtern statt. Ziel der Workshops war es, das Bundesministerium für Justiz bei der Wahl einer für die berufliche und persönliche Entwicklung von Richterinnen und Richtern nützlichen Feedbackform und bei der Wahl des einzusetzenden Instrumentariums zu unterstützen. Die Ergebnisse dieser Workshops werden derzeit vom Bundesministerium für Justiz ausgewertet und die in diesem Zusammenhang identifizierten Instrumente sollen ab Mai 2026 an Pilotgerichten getestet werden. Ziel ist es, ein moderneres und stärker feedbackorientiertes Beurteilungssystem zu schaffen, das sich letztlich in den einschlägigen Rechtsvorschriften widerspiegeln würde³⁷. Das System der Leistungsbeurteilung an den Verwaltungsgerichten erster Instanz (die sogenannte innere Revision) wird von den Interessenträgern angesichts der Rolle der Exekutive im Verhältnis zu den Präsidentinnen und Präsidenten der Gerichte (siehe oben) weiterhin als bedenklich angesehen³⁸.

Das System der Gerichtsgebühren in der ordentlichen Gerichtsbarkeit beeinträchtigt vor allem wegen der fehlenden Obergrenze noch immer den Zugang zur Justiz. Die Gerichtsgebühren sind nach wie vor hoch. Im Jahr 2025 entsprachen die Einnahmen aus Gerichtsgebühren 45 % der Mittel für die Justiz, was einen Rückgang gegenüber den

³² Österreichische Bundesregierung (2026), schriftlicher Beitrag, S. 5-6.

³³ Ein Pilotprojekt zur Anbindung des Bundesverwaltungsgerichts an „Justiz 3.0“ ist in Planung, es umfasst jedoch nicht die übrigen Verwaltungsgerichte. Länderbesuch Österreich, Bundesministerium für Justiz, Verwaltungsgerichte und Dachverband der Verwaltungsrichter:innen. Siehe auch EU-Justizbarometer 2026, Schaubilder 40 und 44, aus denen hervorgeht, dass bei Verfahrensvorschriften und Möglichkeiten der digitalen Durchführung und Verfolgung von Gerichtsverfahren Einschränkungen bestehen.

³⁴ Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2025, Österreich, S. 5. Österreichischer Rechtsanwaltskammertag (2026), schriftlicher Beitrag, S. 12.

³⁵ Österreichische Bundesregierung (2026), schriftlicher Beitrag, S. 4.

³⁶ Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2025, Österreich, S. 6.

³⁷ Österreichische Bundesregierung (2026), schriftlicher Beitrag, S. 4. Länderbesuch Österreich, Bundesministerium für Justiz.

³⁸ Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2025, Österreich, S. 6. Dachverband der Verwaltungsrichter:innen (2026), schriftlicher Beitrag, S. 10.

Vorjahren bedeutet³⁹. Auch Interessenträger aus der Wirtschaft sehen darin eine Herausforderung, insbesondere in Fällen mit hohem Streitwert, da sich das Fehlen einer absoluten Obergrenze bei Gerichtsgebühren" negativ auswirkt⁴⁰. Die im Regierungsprogramm vorgesehene Evaluierung der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren wurde noch nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus äußert der Österreichische Rechtsanwaltskammertag Bedenken hinsichtlich der im Juni 2025 beschlossenen Novelle, wonach Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte verpflichtend als Vertreter schutzbedürftiger Erwachsener bestellt werden können, auch wenn diese Vertretung nicht überwiegend rechtliche Angelegenheiten betrifft; da keine Widerspruchsmöglichkeit gegen diese Bestellung vorgesehen ist, können die Auswirkungen auf die Ressourcen erheblich sein⁴¹.

Effizienz

Die Justiz funktioniert weiterhin effizient, wobei diese Effizienz in Verwaltungsverfahren leicht abgenommen hat. Bei streitigen Zivil- und Handelssachen bleibt die durchschnittliche Verfahrensdauer auf sehr niedrigem Niveau (132 Tage im Jahr 2024 gegenüber 141 Tagen im Jahr 2023) – auch in der zweiten (84 Tage) und dritten Instanz (117 Tage) – mit einer Verfahrensabschlussquote von 100 %. In Verwaltungssachen ist die Verfahrensdauer weiter leicht gestiegen (327 Tage im Jahr 2024 gegenüber 313 Tagen im Jahr 2023); die Abschlussquote ist weiter zurückgegangen (96 % im Jahr 2024 gegenüber 100 % im Jahr 2023) und der Rückstand ist nach wie vor hoch (0,5 je 100 Einwohner im Jahr 2024). In letztinstanzlichen Verwaltungssachen liegt die Verfahrensdauer jedoch deutlich niedriger (2024: 160 Tage). Der negative Trend in Bezug auf die Verfahrensdauer bei Bestechungsfällen scheint sich umgekehrt zu haben, was zu einer erheblichen Verkürzung geführt hat (338 Tage im Jahr 2024 gegenüber 518 Tagen im Jahr 2023)⁴².

II. RAHMEN FÜR DIE KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG

Von Sachverständigen, Bürgerinnen und Bürgern sowie Führungskräften der Wirtschaft wird die Korruption im öffentlichen Sektor als relativ gering wahrgenommen. Im Korruptionswahrnehmungsindex 2025 von Transparency International belegt Österreich mit 69 von 100 Punkten in der EU Platz 9 und weltweit Platz 21⁴³. Diese Wahrnehmung hat sich in den letzten fünf Jahren verschlechtert⁴⁴. Die Eurobarometer-Sonderumfrage 2026 zur Korruption zeigt, dass 59 % der Befragten Korruption in Österreich für weitverbreitet halten (EU-Durchschnitt: 71 %) und 23 % sich in ihrem Alltag persönlich von Korruption betroffen fühlen (EU-Durchschnitt: 30 %). Was die Unternehmen betrifft, so sind 57 % der Befragten der Ansicht, dass Korruption weitverbreitet ist (EU-Durchschnitt: 65 %), während für 21 % Korruption ein Problem für ihre Geschäftstätigkeit darstellt (EU-

³⁹ Österreichischer Rechtsanwaltskammertag (2026), schriftlicher Beitrag, S. 11. Die Einnahmen aus Gerichtsgebühren beliefen sich 2025 auf insgesamt 1,075 Mio. EUR, während sich die Ausgaben im Justizbereich auf 2,385 Mio. EUR beliefen. Österreichische Bundesregierung (2026a), zusätzlicher schriftlicher Beitrag.

⁴⁰ Länderbesuch Österreich, Wirtschaftskammer Österreich (WKO).

⁴¹ Österreichischer Rechtsanwaltskammertag (2026), schriftlicher Beitrag, S. 10. Diese Änderung wurde von der Bundesregierung als Maßnahme zur Kosteneinsparung gerechtfertigt; zuvor hätte die Bundesregierung spezialisierte Dienste für die Wahrnehmung dieser Aufgaben bezahlt.

⁴² EU-Justizbarometer 2026, Schaubilder 5-8, 10, 11, 13, 14, 21.

⁴³ Die Wahrnehmung von Korruption wird wie folgt kategorisiert: gering (Werte über 79), relativ niedrig (79-60), relativ hoch (59-50), hoch (unter 50).

⁴⁴ 2021 lag der Wert bei 74, im Jahr 2025 bei 69. Die Bewertung gilt als „erheblich verbessert/verschlechtert“, wenn sie sich um mehr als 5 Punkte ändert, verbessert/verschlechtert sich, wenn die Änderung zwischen 4-5 Punkten liegt, und ist relativ stabil, wenn die Änderung 1-3 Punkte beträgt.

Durchschnitt: 37 %). Zudem sind 60 % der Befragten der Meinung, dass die Strafverfolgung genügend Wirkung zeigt, um von Korruption abzuschrecken (EU-Durchschnitt: 38 %), und 40 % der Unternehmen glauben, dass Personen und Unternehmen, die bei der Bestechung einer höheren Amtsträgerin bzw. eines höheren Amtsträgers ertappt werden, angemessen bestraft werden (EU-Durchschnitt: 31 %)⁴⁵.

Die im Rahmen der Nationalen Anti-Korruptionsstrategie angenommenen Aktionspläne für den Zeitraum 2023-2025 wurden abgeschlossen und die Ausarbeitung der neuen Aktionspläne für den Zeitraum 2026-2028 hat begonnen. Während die Nationale Anti-Korruptionsstrategie⁴⁶ weiterhin besteht, wurden die nationalen Aktionspläne 2023-2025 abgeschlossen und ein Evaluierungsbericht veröffentlicht⁴⁷. Die neuen Aktionspläne 2026-2028 werden auf der Grundlage der Ergebnisse der Evaluierung der vorherigen Aktionspläne ausgearbeitet. Der Aktionsplan des Bundes, der das Bundeskanzleramt und die Bundesministerien betrifft, muss vom Ministerrat angenommen werden, was voraussichtlich im Herbst 2026 geschehen wird⁴⁸. Im September 2025 richtete das Bundesamt für Korruptionsbekämpfung (BAK) einen neuen Integrity-Club ein, um den organisationsübergreifenden Wissensaustausch innerhalb des Integritätsbeauftragten-Netzwerks zu gewährleisten⁴⁹. 2025 nahmen mehr als 60 Integritätsbeauftragte aus über 35 Organisationen aus allen Bereichen der öffentlichen Verwaltung an den Integrity-Clubs teil⁵⁰.

Korruptionsfälle auf hoher Ebene werden wirksam verfolgt; gleichzeitig werden die Berichtspflichten und die neuen Vorschriften über die Beschlagnahme elektronischer Geräte als Belastung für die Staatsanwaltschaften angesehen. Ermittlungen und Strafverfolgung im Zusammenhang mit Korruption werden auch in Korruptionsfällen auf hoher Ebene wirksam durchgeführt, wobei die Zahl der Verurteilungen zunimmt⁵¹. Die mit Korruptionsfällen auf hoher Ebene befassten Staatsanwaltschaften, insbesondere die Zentrale

⁴⁵ Daten aus der Eurobarometer-Sonderumfrage 573 (2026) und der Eurobarometer-Blitzumfrage 582 (2026).

⁴⁶ Österreichisches Bundesministerium für Inneres (2023), Nationale Anti-Korruptionsstrategie Österreich.

⁴⁷ Die Evaluierung stützt sich hauptsächlich auf quantitative Indikatoren und eine qualitative Bewertung. Die Evaluierung erfolgte in Form einer Selbstbewertung der teilnehmenden Einrichtungen. In der Evaluierung werden die große Anzahl und die Vielfalt der sektorübergreifenden Maßnahmen als insgesamt erfolgreich bewertet; auch die Einführung des Dreijahresrhythmus bei den Aktionsplänen, die quantitativen Erfolgsindikatoren und die Einsetzung von Strategiekordinatorinnen und -koordinatoren haben sich der Evaluierung zufolge bewährt. BAK (2026).

⁴⁸ Länderbesuch Österreich, Bundesamt für Korruptionsbekämpfung (BAK).

⁴⁹ Das Integritätsbeauftragten-Netzwerk (IBN) dient der Verbreitung des Integritätsgedankens in Österreich und der Erleichterung des Erfahrungsaustauschs in den Bereichen Integritätsförderung, Korruptionsprävention und Compliance. Mitglieder sind Integritätsbeauftragte aus der öffentlichen Verwaltung, staatsnahen Betrieben und NRO in Österreich. Informationen sind auf der speziellen Website des Netzwerks verfügbar: <https://integritaet.info/ueber-uns/>.

⁵⁰ Österreichische Bundesregierung (2026), schriftlicher Beitrag, S. 9.

⁵¹ Im Jahr 2025 verzeichnete das BAK 1137 Fälle in seiner Zuständigkeit. Österreichische Bundesregierung (2026), schriftlicher Beitrag, S. 15. Die Statistiken über Strafverfolgung und Verurteilung liegen erst mit einer Verzögerung von zwei Jahren vor; aus den Statistiken für 2023 geht jedoch hervor, dass die Zahl der abgewiesenen Fälle oder der Fälle, in denen das Verfahren eingestellt wurde, rückläufig ist, während die Zahl der Fälle, die mit einer Verurteilung enden, steigt. Österreichisches Bundesministerium für Justiz (2024), S. 93 ff. Die WKStA untersuchte im Jahr 2025 etwa 52 Korruptionsfälle, davon waren 26 reine Korruptionsfälle und 26 Mischfälle, die Elemente der Korruption und andere Elemente der Wirtschaftskriminalität betrafen, WKStA (2026). Im Vergleich dazu ermittelte das BAK im Jahr 2024 in 83 Korruptionsverdachtsfällen sowie in 769 Fällen (688 im Jahr 2023) im Zusammenhang mit mutmaßlichem Amtsmissbrauch; bei der WKStA waren rund 200 Ermittlungsverfahren anhängig, bei 77 Fällen handelte es sich um Großverfahren.

Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA), sind weiterhin einer strengen öffentlichen Kontrolle und einer kritischen Berichterstattung seitens mancher Medien ausgesetzt⁵². Um damit umzugehen, wurde der WKStA eigens auf Kommunikation spezialisiertes Personal zugeteilt; Ziel ist die Entwicklung einer Strategie für die Öffentlichkeitsarbeit in den Medien und die Sicherstellung einer angemessenen Berichterstattung im Zusammenhang mit einzelnen Fällen⁵³. Das Bundesministerium für Justiz veranstaltet auch spezifische Seminare und bietet individuelle Coachings für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte an, die mit Korruptionsfällen auf hoher Ebene befasst und öffentlichen verbalen Angriffen ausgesetzt sind⁵⁴. In einem Korruptionsfall auf hoher Ebene wurde ein parlamentarischer Untersuchungsausschuss eingesetzt, um zu klären, ob es im Rahmen der Untersuchung zu politischer Einflussnahme gekommen ist; die Befragung von Sachverständigen und Zeuginnen und Zeugen ist im Gange⁵⁵. Die umfangreichen Berichtspflichten in Korruptionsfällen belasten nach wie vor die Ressourcen der WKStA⁵⁶. Die von der Staatsanwaltschaft geäußerten Bedenken hinsichtlich des Verwaltungsaufwands im Zusammenhang mit den neuen Vorschriften für die Beschlagnahme elektronischer Geräte, die auf eine Gesetzesänderung Ende 2024 zurückgehen⁵⁷, bestehen in der Praxis nach wie vor. Die Ressourcen der Staatsanwaltschaft für die Strafverfolgung von Korruptionsfällen bleiben stabil. Die WKStA beschäftigt weiterhin 47 Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und ihr wurden im vergangenen Jahr zwei zusätzliche Wirtschaftssachverständige und eine juristische Assistenzkraft zugeteilt⁵⁸.

Bei der Umsetzung der Empfehlung zur Einführung von Vorschriften zu Vermögens- und Interessenerklärungen von Abgeordneten wurden keine weiteren Fortschritte erzielt⁵⁹. Seit der letzten Diskussion der Parlamentsklubs über die Einführung von Vorschriften zu Vermögens- und Interessenerklärung von Abgeordneten im Mai 2025 wurde in der neuen Legislaturperiode keine spezielle Arbeitsgruppe eingerichtet, um die Angelegenheit voranzubringen⁶⁰. Gleichzeitig laufen politische Diskussionen im Hinblick auf legislative Maßnahmen zum Umgang mit Geschenken, die Abgeordnete erhalten⁶¹. Zwar ist dies eine positive Entwicklung, bei der Umsetzung der Empfehlung selbst wurden jedoch keine Fortschritte erzielt.

Ein Verhaltenskodex für Ministerinnen und Minister wurde auf technischer Ebene ausgearbeitet und ein System zur Abgabe von Vermögenserklärungen für Ministerinnen und Minister ist in Vorbereitung. Eine neue das Bundeskanzleramt

⁵² Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2025, Österreich, S. 8 und Länderbesuch Österreich, WKStA.

⁵³ Länderbesuch Österreich, Bundesministerium für Justiz und WKStA.

⁵⁴ Länderbesuch Österreich, Bundesministerium für Justiz.

⁵⁵ „Pilnacek-Untersuchungsausschuss“. Österreichische Bundesregierung (2026), schriftlicher Beitrag, S. 16.

⁵⁶ Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2025, Österreich, S. 9. Länderbesuch Österreich, WKStA, siehe auch oben Abschnitt I.

⁵⁷ Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2025, Österreich, S. 8.

⁵⁸ Länderbesuch Österreich, WKStA.

⁵⁹ Im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2025 wurde Österreich empfohlen, „wirksame Vorschriften zu Vermögens- und Interessenerklärungen von Abgeordneten einzuführen, einschließlich wirksamer Überwachungs- und Sanktionsmechanismen“. Im Jahr 2025 wurden nur begrenzte Fortschritte im Hinblick auf diese Empfehlung festgestellt, und in den Jahren 2023 und 2024 keine Fortschritte.

⁶⁰ Derzeit sind die Parlamentsmitglieder verpflichtet, alle Einkünfte aus freiberuflicher oder unselbstständiger Arbeit sowie den jeweiligen Arbeitgeber anzugeben. Diese Verpflichtungen umfassen jedoch nicht alle Vermögenswerte, Zinsen, Schulden oder Verbindlichkeiten. Diese fehlende Offenlegungspflicht war auch Gegenstand mehrerer Empfehlungen der GRECO, GRECO (2023), Empfehlungen iii – vii. Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2025, Österreich, S. 10. Österreichische Bundesregierung (2026), schriftlicher Beitrag, S. 2. Parlament Österreich (2026), schriftlicher Beitrag, S. 1.

⁶¹ Österreichische Bundesregierung (2026), schriftlicher Beitrag, S. 2.

betreffender Erlass zur Gewährleistung einer angemessenen Verwendung von Geschenken trat 2025 in Kraft⁶². Der Verhaltenskodex für Ministerinnen und Minister wurde auf technischer Ebene ausgearbeitet. Es steht noch kein Zeitplan für seine politische Billigung fest⁶³. Die Ausarbeitung eines Systems zur Abgabe von Vermögenserklärungen für Ministerinnen und Minister schreitet voran, jedoch gibt es nach wie vor keinen klaren Zeitplan für die Annahme⁶⁴. Das Bundeskanzleramt führte für alle neuen Beamtinnen und Beamten – im Jahr 2025 auch für hochrangige Beamtinnen und Beamte – Compliance-Schulungen sowie eine umfassende Risikoanalyse durch⁶⁵. Ähnliche Schulungen wurden vom Compliance-Referat des Parlaments für Abgeordnete und das Verwaltungspersonal des Parlaments organisiert⁶⁶.

Bei der Umsetzung der Empfehlung zur Stärkung des Rahmens für Lobbytätigkeiten wurden keine Fortschritte erzielt⁶⁷. Das Lobbying-Gesetz von 2013 sieht für Lobbytätigkeiten, die ohne Eintragung in das Transparenzregister erfolgt sind, oder bei anderen Verstößen gegen das Gesetz Geldstrafen in Höhe von bis zu 60 000 EUR vor. Bei schwerwiegenden Verstößen kann eine Person aus dem Register gestrichen werden. Die Geldstrafen werden vollstreckt; 25 Lobbying-Unternehmen und 14 Unternehmen, die intern Lobbyisten beschäftigen, wurden wegen Verstößen angezeigt⁶⁸. Während die Rechtsvorschriften über Lobbytätigkeiten breit gefasst sind und auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene gelten, ist ihre Anwendung aufgrund der zahlreichen Ausnahmen und Befreiungen und der begrenzten Informationen, die im Transparenzregister öffentlich zugänglich gemacht werden müssen, nach wie vor eingeschränkt⁶⁹. Das Parlament und die Bundesregierung veröffentlichen Dokumente, die sie im Rahmen von Begutachtungen während des Gesetzgebungsverfahrens erhalten haben. Es werden jedoch keine Informationen über Treffen zwischen Abgeordneten oder Regierungsbeamtinnen und -beamten und Interessenvertretern veröffentlicht⁷⁰. Während die allgemeine Praxis, im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens eingegangene Dokumente zu veröffentlichen, die Transparenz erhöht, sind weitere Schritte notwendig, da bei der Stärkung des Rahmens für Lobbytätigkeiten insgesamt keine Fortschritte erzielt wurden.

Der Rechtsrahmen für Nebenbeschäftigungen und Nebentätigkeiten von Beamtinnen und Beamten wurde für mangelhaft befunden. Der Rechtsrahmen für die Zeit nach dem

⁶² Österreichische Bundesregierung (2026), schriftlicher Beitrag, S. 10.

⁶³ Länderbesuch Österreich, Bundeskanzleramt.

⁶⁴ Im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2025, Österreich, S. 10, wurde bereits über die Arbeit an einem neuen System zur Abgabe von Vermögenserklärungen berichtet, um den Empfehlungen der GRECO aus der Vierten Evaluierungsrunde nachzukommen.

⁶⁵ Österreichische Bundesregierung (2026), schriftlicher Beitrag, S. 8.

⁶⁶ Österreichische Bundesregierung (2026), schriftlicher Beitrag, S. 11-13.

⁶⁷ Im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2025 wurde Österreich empfohlen, „einen Legislativvorschlag zur Stärkung des Rahmens für Lobbytätigkeiten, einschließlich eines Transparenzregisters, zu verabschieden“. In den Jahren 2025 und 2024 wurden keine Fortschritte im Hinblick auf die Empfehlung festgestellt.

⁶⁸ Österreichische Bundesregierung (2026), schriftlicher Beitrag, S. 10.

⁶⁹ Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2025, Österreich, S. 11. Österreichische Bundesregierung (2026), schriftlicher Beitrag, S. 2. Österreichische Liga für Menschenrechte (2026), schriftlicher Beitrag, S. 12; insbesondere schreibt das Gesetz nicht vor, Informationen über Lobbyverträge oder konkrete Interaktionen öffentlich zugänglich zu machen. Diese Mängel wurden bereits in der Vierten und Fünften Evaluierungsrunde der GRECO und in einem speziellen Bericht des österreichischen Rechnungshofs festgestellt, GRECO (2023), S. 25 ff.; Rechnungshof Österreich (2019).

⁷⁰ Länderbesuch Österreich, Bundesministerium für Justiz.

Ausscheiden aus dem Dienst⁷¹ ist nach wie vor begrenzt, und die neue Bundesregierung hat keine Schritte unternommen, um dieses Problem anzugehen⁷². Der Rechnungshof hat im Rechtsrahmen für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Dienst und im Rechtsrahmen für Nebenbeschäftigungen und Nebentätigkeiten von Beamtinnen und Beamten und anderen Regierungsbediensteten sowie bei der Kontrolle dieser Bereiche Mängel festgestellt. Personen in Führungspositionen wiesen eine besonders große Kumulierung von Nebenbeschäftigungen und Nebentätigkeiten auf⁷³.

Der Rechnungshof ist nun auch für die Prüfung der Rechenschaftsberichte politischer Parteien zuständig, was zu mehr Transparenz und Rechenschaftspflicht bei der Parteienfinanzierung geführt hat. Der Rechnungshof hat im Einklang mit den ihm 2023 übertragenen neuen Zuständigkeiten⁷⁴ eine bedeutende Zahl (32) an Rechenschaftsberichten und Berichten politischer Parteien im Zusammenhang mit der Wahlkampffinanzierung geprüft. Bislang wurden sechs der zehn Rechenschaftsberichte für den Zeitraum 2023 geprüft. Für die übrigen vier politischen Parteien, die auch im Nationalrat oder in einem Landtag vertreten sind, ist die Prüfung durch den Rechnungshof noch nicht abgeschlossen und ihre Rechenschaftsberichte werden derzeit (teils) angepasst⁷⁵. Im Jahr 2025 beschloss der Unabhängige Parteien-Transparenz-Senat die Verhängung von zehn Geldbußen in einer Gesamthöhe von mehr als 350 000 EUR im Zusammenhang mit Verstößen⁷⁶. In Bezug auf die Aktivitäten einiger öffentlich Bediensteter in den sozialen Medien weisen die Interessenträger auf mögliche Mängel bei der Rückverfolgbarkeit der Verwendung öffentlicher Mittel für Parteiinteressen hin⁷⁷.

Die internetgestützten Meldekanäle für Hinweisgeber funktionieren weiterhin gut. Im Jahr 2025 ist die Zahl der Meldungen von Hinweisgebern, die bei der WKStA, dem BAK, der Bundesdisziplinarbehörde, dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium für Justiz, dem Bundesministerium für Landesverteidigung und der Parlamentsdirektion eingegangen sind, insgesamt gestiegen⁷⁸. Die verschiedenen digitalen Meldesysteme scheinen gut zu

⁷¹ Der Begriff „Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Dienst“ bezieht sich auf Arbeit, die nach dem Ausscheiden aus einem öffentlichen Amt angenommen wird, während sich Nebenbeschäftigung oder Nebentätigkeiten auf Arbeit beziehen, die während der Ausübung eines solchen Amtes geleistet wird.

⁷² Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2025, Österreich, S. 11. Länderbesuch Österreich, Transparency International.

⁷³ Eine vom Rechnungshof untersuchte risikobasierte Stichprobe von 64 Bediensteten ergab, dass diese Bediensteten zusammen auf 298 Nebenbeschäftigungen oder Nebentätigkeiten kamen, d. h. im Durchschnitt 4,66 Nebentätigkeiten pro Person, wobei in einem Fall eine Kumulierung von 12 Nebentätigkeiten verzeichnet wurde; 64 % dieser Beschäftigten waren Führungskräfte. Es gibt keine zentrale Behörde, die einen vollständigen und strukturierten Überblick über Nebenbeschäftigungen und Nebentätigkeiten von öffentlich Bediensteten hat. Rechnungshof Österreich (2025b), siehe den gesamten Bericht, insbesondere S. 11 ff.

⁷⁴ Änderung des Parteiengesetzes 2012, BGBl. I Nr. 125/2022. Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2025, Österreich, S. 11.

⁷⁵ Rechnungshof Österreich (2026), S. 28 ff. Länderbesuch Österreich, Rechnungshof Österreich.

⁷⁶ Die Beschlüsse betrafen beispielsweise Spenden, die dem Rechnungshof nicht rechtzeitig gemeldet wurden, die Übernahme der Kosten für die Verwaltung der sozialen Netzwerke einer politischen Partei im jährlichen Rechenschaftsbericht. Österreichische Bundesregierung (2026), schriftlicher Beitrag, S. 10.

⁷⁷ Rechnungshof Österreich (2026), S. 20 f. Länderbesuch Österreich, Transparency International.

⁷⁸ Beim BAK wurden 120 Meldungen von Hinweisgebern registriert. Bei der Bundesdisziplinarbehörde gingen im Jahr 2025 insgesamt 406 Meldungen ein, davon 37 anonym. Im Bundesministerium für Landesverteidigung gingen im Jahr 2025 142 von insgesamt 230 Meldungen ein. Beim Bundeskanzleramt gingen acht Meldungen ein, während die über das internetgestützte – ausschließlich der Justiz vorbehaltene – System des Bundesministeriums für Justiz eingegangenen Meldungen nicht den Anforderungen des

funktionieren und sind benutzerfreundlich, wobei in Bezug auf die Koordinierung zwischen den Systemen keine neuen Entwicklungen gemeldet wurden⁷⁹. Das Bundeskanzleramt hat intensiv zur Meldung von Missständen aufgerufen⁸⁰. Dennoch kritisieren Organisationen der Zivilgesellschaft den begrenzten Anwendungsbereich des Rahmens für den Schutz von Hinweisgebern und weisen auf wahrgenommene Schwachstellen bei der Gewährleistung der Anonymität und des Schutzes von Zeuginnen und Zeugen vor Vergeltungsmaßnahmen hin⁸¹.

Abhilfemaßnahmen zur Stärkung der Integrität im öffentlichen Vergabewesen, das immer noch als Bereich mit hohem Korruptionsrisiko gilt, werden fortgeführt. Laut den EU-weiten Erhebungen sind 25 % der Unternehmen in Österreich (EU-Durchschnitt: 30 %) der Ansicht, dass sie in der Praxis wegen Korruption in den letzten drei Jahren bei einer öffentlichen Ausschreibung den Zuschlag nicht erhalten haben⁸². 74 % der Unternehmen bewerten die Unabhängigkeit des Bundesverwaltungsgerichts bei der Entscheidung von Fällen im Zusammenhang mit der öffentlichen Vergabe als sehr gut oder eher gut⁸³. Im Binnenmarkt- und Wettbewerbsfähigkeitsanzeiger über den Zugang zu öffentlichen Aufträgen in Österreich werden für 2025 27 % Ausschreibungen mit nur einem Bieter gemeldet (EU-Durchschnitt: 27 %). Während die Zusammenführung der Dienste im Bereich des öffentlichen Vergabewesens, die zuvor vom Rechnungshof empfohlen worden war⁸⁴, aufgrund der zu hohen Kosten der Bundesbeschaffung GmbH nicht ausgeweitet wurde⁸⁵, führten die für das öffentliche Vergabewesen zuständigen Bundesministerien ein System von Kontrollen und Gegenkontrollen, organisatorische Maßnahmen sowie interne Audits ein, um diesen Risiken zu begegnen⁸⁶. Der Rechnungshof stellt Mängel im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge fest; seinen Empfehlungen wird im Allgemeinen gründlich entsprochen, mit einer durchschnittlichen Umsetzungsquote von über 88 %⁸⁷. Die Verbindungen zwischen einigen Medien und der Politik gelten nach wie vor als Hochrisikobereich, insbesondere in Bezug auf staatliche Werbung⁸⁸. Ein Risiko stellen auch die Bereiche Bebauung und Stadtplanung dar, vor allem auf kommunaler Ebene, sowie Immobilientransaktionen⁸⁹. Der Rechnungshof untersucht weiterhin Bereiche, in denen über das öffentliche Vergabewesen hinaus ein besonders hohes Risiko für Interessenkonflikte und Korruption besteht, z. B. Immobilientransaktionen, an denen der Staat beteiligt ist, sowie die

HinweisgeberInnenschutzgesetzes entsprachen. Bei der zuständigen Stelle der Parlamentsdirektion gingen 2 Meldungen ein. Österreichische Bundesregierung (2026), schriftlicher Beitrag, S. 12 ff.

⁷⁹ Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2025, Österreich, S. 12. Länderbesuch Österreich, Bundesministerium für Justiz.

⁸⁰ Österreichische Bundesregierung (2026), schriftlicher Beitrag, S. 12 f.

⁸¹ Der Hauptkritikpunkt ist, dass das HinweisgeberInnenschutzgesetz nur für einige Korruptionsdelikte und für Unternehmen einer bestimmten Größe gilt, Länderbesuch Österreich, Transparency International Österreich.

⁸² Eurobarometer-Blitzumfrage 582 zu den Einstellungen von Unternehmen zur Korruption in der EU (2026). Dieser Wert liegt demnach 5 Prozentpunkte unter dem EU-Durchschnitt.

⁸³ EU-Justizbarometer 2026, Schaubild 59.

⁸⁴ Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2025, Österreich, S. 12. Rechnungshof Österreich (2023), S. 45.

⁸⁵ Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2025, Österreich, S. 12. Österreichische Bundesregierung (2026a), zusätzlicher schriftlicher Beitrag, S. 2.

⁸⁶ Österreichische Bundesregierung (2026), schriftlicher Beitrag, S. 13 f.

⁸⁷ Länderbesuch Österreich, Rechnungshof. Rechnungshof Österreich (2026), S. 67.

⁸⁸ Länderbesuch Österreich, WKStA und Rechnungshof. Siehe auch Abschnitt III zu den Empfehlungen des Rechnungshofs Österreich zur Transparenz der Medienförderung. Wie in Abschnitt III dargelegt, sind seit Februar 2026 detaillierte Richtlinien für die faire Verteilung staatlicher Werbung in Kraft, in denen die anzuwendenden Vergabevorschriften festgelegt sind.

⁸⁹ Länderbesuch Österreich, WKStA und Rechnungshof.

öffentliche Förderung von Medien. In beiden Bereichen wurden Interessenkonflikte sowie Korruptionsrisiken und Unregelmäßigkeiten festgestellt⁹⁰.

III. MEDIENPLURALISMUS UND MEDIENFREIHEIT

Die KommAustria fungiert weiterhin als unabhängige Regulierungsbehörde für audiovisuelle Mediendienste. Der finanzielle Druck auf den Österreichischen Presserat hat abgenommen, sodass die Personaldecke erhöht werden konnte. Die KommAustria und ihr Geschäftsapparat, die österreichische Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR), sind weiterhin in einem Rechtsrahmen tätig, der ihre Unabhängigkeit und die Transparenz ihrer Entscheidungen gewährleistet⁹¹. Am 1. Mai 2026 hat die KommAustria die Rolle der nationalen Kontaktstelle nach der Verordnung über politische Werbung übernommen. Sowohl die KommAustria als auch RTR verfügen über geeignete finanzielle und technische Ressourcen sowie eine ausreichende Personaldecke für diese Aufgabe^{92,93}. Der Rechnungshof empfahl der RTR in einem Bericht aus dem Jahr 2025, dass sie ihr strategisches Management, ihre Governance, ihre Gehaltstransparenz und ihre Koordinierung mit der Regierung verbessern sollte, damit sie ihren wachsenden Zuständigkeiten wirksam nachkommen kann⁹⁴. Nach Gesetzesänderungen im Jahr 2024⁹⁵ hat sich die finanzielle Lage der Selbstregulierungseinrichtung (Presserat) so weit verbessert, dass sie neues Personal einstellen und einen Großteil der Beschwerden aus dem Jahr 2025⁹⁶ bearbeiten konnte, auch wenn der finanzielle Druck nach wie vor hoch ist⁹⁷. Dem Überwachungsmechanismus für Medienpluralismus 2026 zufolge besteht ein geringes Risiko (22 %) für die Unabhängigkeit und Effizienz der österreichischen Medienbehörde – dies ist eine Verschlechterung im Vergleich zum Vorjahr, in der das Risiko noch als „sehr gering“ eingestuft wurde⁹⁸.

Die Vorschriften für die Ernennung von Mitgliedern des Stiftungsrats des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (ORF) wurden geändert, wodurch dessen Unabhängigkeit ausgebaut wurde. Infolge eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs⁹⁹ wurden die Vorschriften über die Aufsichts- und Kontrollorgane des ORF geändert und die Mitglieder dieser Gremien im Juni 2025 neu bestellt. Den Interessenträgern zufolge hat der Einfluss der Regierung auf den Stiftungsrat des ORF durch die neuen Ernennungsvorschriften abgenommen. Dennoch sehen sie weiterhin politischen Einfluss durch Mitglieder, die direkt von politischen Parteien ernannt werden. Dies war nicht Gegenstand des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs¹⁰⁰. Der Beitrag der privaten Haushalte, der einen erheblichen Teil der Mittel des ORF ausmacht, wurde bis 2029 auf dem derzeitigen Niveau eingefroren¹⁰¹. Der ORF gab an, dass unzureichende Mittel dazu geführt haben, dass 2025 die Gehälter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im vierten Jahr in Folge nicht an die Inflation angepasst

⁹⁰ Länderbesuch Österreich, Rechnungshof.; Rechnungshof Österreich (2026), S. 20 ff.

⁹¹ Länderbesuch Österreich, KommAustria.

⁹² Die KommAustria ist seit dem 17. Februar 2024 der Koordinator für digitale Dienste von Österreich.

⁹³ Länderbesuch Österreich, KommAustria.

⁹⁴ Länderbesuch Österreich, Rechnungshof Österreich (2025a).

⁹⁵ Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2025, Österreich, S. 13.

⁹⁶ Der Österreichische Presserat bearbeitete 2025 mehr als 500 Beschwerden gegenüber 420 im Jahr 2024.

⁹⁷ Länderbesuch Österreich, Presserat.

⁹⁸ Überwachungsmechanismus für Medienpluralismus 2026, Länderbericht Österreich, S. 13.

⁹⁹ Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2025, Österreich, S. 13.

¹⁰⁰ Länderbesuch Österreich, KommAustria, ORF.

¹⁰¹ Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2025, Österreich, S. 13. Länderbesuch Österreich, ORF.

werden konnten¹⁰². Dem Überwachungsmechanismus für Medienpluralismus 2026 zufolge stieg das Risiko, dem die Unabhängigkeit der öffentlich-rechtlichen Medien ausgesetzt ist, von gering auf mittel-gering (35 %)¹⁰³

Das Geschäftsumfeld für Medienunternehmen bleibt eine Herausforderung. Die bereits schwierige wirtschaftliche Lage des privaten Mediensektors verschlechtert sich weiter¹⁰⁴, was insbesondere auf den Rückgang von Werbeeinnahmen für traditionelle Medien und die Verschiebung hin zu Technologieplattformen zurückzuführen ist¹⁰⁵. Hinzu kommt, dass öffentliche Förderprogramme nach wie vor stark auf Printmedien ausgelegt sind: Im Jahr 2025 erhielten Printmedien rund 59 Mio. EUR, der Rundfunksektor aber nur 25 Mio. EUR¹⁰⁶. Diese öffentlichen Förderprogramme für Medien sind Thema politischer Diskussionen und wurden bereits in einem Bericht des Rechnungshofs aus dem Jahr 2025 geprüft¹⁰⁷. Darin empfahl er der Bundesregierung insbesondere, die Transparenz und Wirksamkeit des österreichischen Medienfördersystems zu verbessern, eine vielfältige Medienlandschaft zu unterstützen und dem Missbrauch öffentlicher Mittel vorzubeugen¹⁰⁸. Interessenträger berichten, dass die Arbeitsbedingungen für Journalistinnen und Journalisten zunehmend unsicherer werden¹⁰⁹. Gemäß dem Überwachungsmechanismus für Medienpluralismus 2026 besteht ein andauernd mittelhohes Risiko (55 %) für die Transparenz der Eigentumsverhältnisse im Medienbereich und erneut ein sehr hohes Risiko für die Vielfalt der Nachrichtenmedien (82 %)¹¹⁰.

Es wurden weitere Schritte unternommen, um die Transparenz und die gerechte Verteilung staatlicher Werbeausgaben zu verbessern¹¹¹. Im Februar 2026 gab das Bundesministerium für Justiz detaillierte Richtlinien über die Verteilung von staatlichen Werbeausgaben im Rahmen des Europäischen Medienfreiheitsgesetzes (EMFA) heraus¹¹². Zudem trat das Gesetz zur Änderung der derzeitigen Vergabevorschriften für die Verteilung von staatlichen Werbeausgaben am 1. Mai 2026 in Kraft, mit dem diese an das EMFA angeglichen wurden¹¹³. Den verfügbaren Daten in einer Online-Datenbank über öffentliche Ausgaben zufolge gingen Werbeaufträge der österreichischen Bundesregierung im ersten

¹⁰² Die Inflation erreichte ein Niveau von 3,9 %, die Gehaltsanpassung betrug aber nur 1,5 %. Länderbesuch Österreich, ORF.

¹⁰³ Überwachungsmechanismus für Medienpluralismus 2026, Länderbericht Österreich, S. 30.

¹⁰⁴ Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2025, Österreich, S. 14.

¹⁰⁵ Verband Österreichischer Privatsender (2026), schriftlicher Beitrag, Punkt 1. Internationale Technologieplattformen erwirtschafteten Einnahmen von 2,46 Mrd. EUR (+12 % gegenüber dem Vorjahr), verglichen mit 1,66 Mrd. EUR für traditionelle Medien (-4 % gegenüber dem Vorjahr). Ein weiteres Beispiel ist die Entscheidung der Stadt Wien, die Finanzierung des nichtkommerziellen Radiosenders Orange einzustellen, wodurch dessen Budget um 50 % schrumpfte. Länderbesuch Österreich, Presserat.

¹⁰⁶ Printmedien erhalten rund 9 Mio. EUR aus Presse- und Publizistikförderung, 25 Mio. EUR aus der Qualitätsjournalismusförderung und rund drei Viertel des Fonds zur Förderung der digitalen Transformation, der mit 25 Mio. EUR ausgestattet ist, während der Rundfunksektor nur 25 Mio. EUR aus dem Privatrundfunkfonds erhält. Länderbesuch Österreich, Verband Österreichischer Privatsender.

¹⁰⁷ Länderbesuch Österreich, Verband Österreichischer Privatsender, Rechnungshof.

¹⁰⁸ Länderbesuch Österreich, Rechnungshof. Rechnungshof Österreich (2025b).

¹⁰⁹ Länderbesuch Österreich, Presseclub Concordia, Verband Österreichischer Privatsender.

¹¹⁰ Überwachungsmechanismus für Medienpluralismus 2026, Länderbericht Österreich, S. 22.

¹¹¹ Im Rechtsstaatlichkeitsbericht 2025 wurde Österreich empfohlen, „Maßnahmen zu ergreifen, um eine ordnungsgemäße Umsetzung und Durchsetzung hinsichtlich der fairen Verteilung staatlicher Werbung zu gewährleisten.“ Im Jahr 2025 wurden nur begrenzte Fortschritte im Hinblick auf die Empfehlung festgestellt, und in den Jahren 2023 und 2024 wenig Fortschritte.

¹¹² Länderbesuch Österreich, Bundesministerium für Justiz.

¹¹³ Länderbesuch Österreich, Bundesministerium für Kultur.

Halbjahr 2025 im Vergleich zum ersten Halbjahr 2024 um rund 10 % zurück¹¹⁴. Journalistenvertreter sind der Meinung, dass der Rückgang der staatlichen Werbeausgaben die bereits schwierige finanzielle Lage der traditionellen Medien noch verschärft und Kriterien für eine gerechte Verteilung der öffentlichen Ausgaben noch immer fehlen¹¹⁵. Am 1. Mai 2026 traten weitere Gesetzesänderungen im Zusammenhang mit der KommAustria in Kraft, durch die eine Datenbank über die Eigentumsverhältnisse von Mediendienstanbietern und ihre Einnahmen aus öffentlicher Werbung eingerichtet wurde¹¹⁶. Die KommAustria muss sicherstellen, dass diese Informationen spätestens ab dem 1. August 2026 zur Verfügung stehen. Dank der von den Behörden herausgegebenen Leitlinien für eine gerechte Zuweisung staatlicher Werbeausgaben und des Inkrafttretens der Gesetzesänderungen wurden erhebliche Fortschritte bei der Umsetzung der Empfehlung erzielt.

Das Informationsfreiheitsgesetz trat am 1. September 2025 in Kraft und wurde von den Interessenträgern positiv aufgenommen. Das Gesetz wird als wichtiger Schritt zur Transparenz des öffentlichen Lebens in Österreich angesehen¹¹⁷. Den Interessenträgern zufolge ist es noch zu früh, um die allgemeine Funktionsweise zu bewerten, allerdings sind weitere Klarstellungen und Unterstützung nötig, um eine einheitliche Anwendung der Verfahrensvorschriften durch alle öffentlichen Einrichtungen und Gerichte zu gewährleisten¹¹⁸. Die Interessenträger merken an, dass es bei der proaktiven Veröffentlichungspflicht von Informationen durch Behörden noch Unstimmigkeiten gibt¹¹⁹. Im Überwachungsmechanismus für Medienpluralismus 2026 wird das Inkrafttreten des Informationsfreiheitsgesetzes angesprochen, mit dem das Amtsgeheimnis in Österreich abgeschafft wird, allerdings wird auch auf mehrere Mängel bei seiner Umsetzung hingewiesen, weswegen das Risiko für den Schutz des Rechts auf Information als mittelmäßig (37 %) eingestuft wird¹²⁰.

Es werden Schritte unternommen, um das Arbeitsumfeld für Journalistinnen und Journalisten zu verbessern. Gleichzeitig ist die Umsetzung der Anti-SLAPP-Richtlinie noch nicht abgeschlossen. Verbale Angriffe zur Diskreditierung von Journalistinnen und Journalisten seitens der Politik stellen noch immer ein Problem dar¹²¹. Seit dem Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2025 hat die Plattform des Europarats zur Förderung des Schutzes des Journalismus und der Sicherheit von Journalisten zwei neue Warnmeldungen in Bezug auf Österreich herausgegeben: Die eine bezog sich auf eine gerichtliche Anordnung gegenüber einer Journalistin, einen Retweet in den sozialen Medien zu löschen. Die andere Warnmeldung wurde herausgegeben, weil einem Journalisten in seiner Recherchearbeit zu Haftbedingungen der Zugang zu einem Gefängnis verweigert worden war¹²². Im selben

¹¹⁴ Länderbesuch Österreich, Verband Österreichischer Zeitungen.

¹¹⁵ Länderbesuch Österreich, Presseclub Concordia.

¹¹⁶ Länderbesuch Österreich, Bundesministerium für Justiz.

¹¹⁷ Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2025, Österreich, S. 15. Länderbesuch Österreich, Presserat, Forum Informationsfreiheit.

¹¹⁸ Länderbesuch Österreich, Transparency International, Forum Informationsfreiheit.

¹¹⁹ Manche Ministerien veröffentlichen große Mengen technischer Dokumente (z. B. Bauvorschriften), während andere keinerlei Studien oder Berichte offenlegen, selbst wenn auf diese in Pressemitteilungen verwiesen wird. Länderbesuch Österreich, Forum Informationsfreiheit.

¹²⁰ Überwachungsmechanismus für Medienpluralismus 2026, Länderbericht Österreich, S. 13.

¹²¹ Länderbesuch Österreich, Presseclub Concordia. Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2025, Österreich, S. 15.

¹²² Österreich hat sich zu beiden Warnmeldungen geäußert. Europarat: Plattform zur Sicherheit von Journalisten (2026).

Zeitraum gab die Plattform Mapping Media Freedom fünf neue Warnmeldungen heraus¹²³. Die Einrichtung von Verbindungsbeamtinnen und Verbindungsbeamten innerhalb der Polizei wird weiterhin als positiver Schritt zu einem angemessenen Umgang mit physischen Auseinandersetzungen bei öffentlichen Veranstaltungen angesehen. Bis jetzt sind die praktischen Auswirkungen überschaubar¹²⁴. SLAPP-Klagen stellen kein Problem dar, da im letzten Jahr nur ein Fall gemeldet wurde¹²⁵. Die Bundesregierung arbeitet weiterhin Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Anti-SLAPP-Richtlinie aus und das Bundesministerium für Justiz hat Oberlandesgerichte und die Schulungsverantwortlichen der Vereinigung österreichischer Richterinnen und Richter aufgefordert, SLAPP-Klagen in einschlägige Seminare für Richterinnen und Richter aufzunehmen¹²⁶.

IV. SONSTIGE INSTITUTIONELLE FRAGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER GEWALTENTEILUNG

Die Bemühungen um mehr partizipative Politikgestaltung dauern an und die Interessenträger berichten über zunehmende Schwierigkeiten aufgrund der Länge von vorparlamentarischen Begutachtungsverfahren. Es gibt zwar sowohl eine gesetzliche Standardfrist von sechs Wochen für die Konsultation von Interessenträgern zu Gesetzesentwürfen der Regierung¹²⁷ als auch Mechanismen für die Beteiligung von Interessenträgern und der Öffentlichkeit an parlamentarischen Prozessen¹²⁸, dennoch zeichnet sich in der Praxis laut Interessenträgern ein Trend hin zu kürzeren vorparlamentarischen Konsultationen ab – die teilweise nur eine Woche oder noch kürzer dauern¹²⁹. OECD-Indikatoren bestätigen, dass die Einbindung von Interessenträgern in die Ausarbeitung des Primärrechts und nachgeordneter Vorschriften nach wie vor unter dem EU-Durchschnitt liegt¹³⁰. Gleichzeitig werden die Bemühungen um eine Verbesserung der partizipativen Politikgestaltung über die formellen Konsultationen hinaus fortgesetzt. Dafür wurde auch eine praxisorientierte Gemeinschaft geschaffen, an der Ministerien, das Parlament und Interessenträger beteiligt sind und die im September 2025 das erste Mal zusammenkam. Derzeit werden in diesem Rahmen bestehende Verfahren erfasst. Außerdem wurden Schulungsmaterialien für Beamtinnen und Beamte aktualisiert¹³¹. Österreich unternimmt zahlreiche Anstrengungen, um eine Kultur der Rechtsstaatlichkeit zu fördern, darunter die Öffentlichkeitsarbeit des Verfassungsgerichtshofs an Schulen, die Stiftung „Forum Verfassung“ als langfristige Plattform für die Bildung und den Austausch über die Verfassung und Initiativen des Bundesamts für Korruptionsbekämpfung, um jüngere Generationen für Korruptionsthemen zu sensibilisieren¹³².

Die neuen Mitglieder der Volksanwaltschaft wurden im Mai 2025 bestellt. Bis jetzt folgten allerdings noch keine Schritte auf die Ankündigung, das Bestellungsverfahren

¹²³ Mapping Media Freedom (2026).

¹²⁴ Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2025, Österreich, S. 15. Länderbesuch Österreich, Presseclub Concordia.

¹²⁵ Länderbesuch Österreich, Presserat.

¹²⁶ Länderbesuch Österreich, Bundesministerium für Justiz.

¹²⁷ Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, Österreich, S. 27.

¹²⁸ Österreichische Bundesregierung (2026), schriftlicher Beitrag, S. 18-19.

¹²⁹ Österreichischer Rechtsanwaltskammertag (2026), schriftlicher Beitrag, S. 19. Länderbesuch Österreich, Österreichischer Rechtsanwaltskammertag, Wirtschaftskammer Österreich.

¹³⁰ OECD (2025), S. 131. Allerdings schneidet Österreich im Hinblick auf Folgenabschätzungen zu Rechtsvorschriften und der Nutzung von Ex-post-Bewertungen überdurchschnittlich ab.

¹³¹ Länderbesuch Österreich, Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport.

¹³² Österreichische Bundesregierung (2026), schriftlicher Beitrag, S. 20-21.

zu stärken und Anhörungen einzuführen. Die drei Mitglieder der Volksanwaltschaft, die als nationale Menschenrechtsinstitution fungiert und mit A-Status akkreditiert ist, werden vom Parlament für eine Funktionsperiode von sechs Jahren gewählt. Ihre Funktionsperiode kann einmalig verlängert werden. Von den drei am 22. Mai 2025 gewählten Mitgliedern sind zwei wiedergewählt worden und ein neues hinzugekommen. Obwohl sich die Regierung in ihrem Programm verpflichtet hatte, öffentliche Anhörungen der Kandidatinnen und Kandidaten durchzuführen und das Bestellverfahren zu überarbeiten, ist noch kein Schritt in dieser Hinsicht unternommen worden¹³³. Auch der Unterausschuss für Akkreditierung der Globalen Allianz der nationalen Menschenrechtsinstitutionen (GANHRI) der VN hat bereits vor längerer Zeit empfohlen, das Bestellverfahren zu überarbeiten, um vollständige Transparenz und die politische Unabhängigkeit des Gremiums zu gewährleisten¹³⁴. Das Gremium arbeitet weiterhin effektiv und hat einen stabilen Haushalt, der nach seinen Angaben für die Erfüllung seiner Aufgaben angemessen ist¹³⁵. Im Jahr 2025 gingen bei der Volksanwaltschaft 23 122 Beschwerden ein, von denen 17 037 als zulässig erachtet wurden¹³⁶. Für die Ernennung eines Ersatzmitglied des Verfassungsgerichtshofs fanden im Oktober 2025 erstmals (nichtöffentliche) Anhörungen statt¹³⁷. Im Hinblick auf die Überprüfung des umfassenderen Systems der Rechtsschutzbeauftragten, zu der sich die Regierung verpflichtet hat, wurden bis jetzt keine weiteren Schritte unternommen¹³⁸.

Mehr als zwei Drittel der befragten Unternehmen in Österreich haben Vertrauen in die Wirksamkeit des Investitionsschutzes. 74 % der Unternehmen sind sehr oder ziemlich zuversichtlich, dass Investitionen durch Rechtsvorschriften und Gerichte geschützt werden. Dies stellt im Vergleich zu 2025 (72 %) einen leichten Anstieg dar¹³⁹. Was die für die Wirtschaftsteilnehmer relevanten Behörden anbelangt, so bewerteten 67 % der Unternehmen die Unabhängigkeit der nationalen Wettbewerbsbehörde (der Bundeswettbewerbsbehörde) als sehr oder eher gut. Das ist ein deutlicher Rückgang im Vergleich zu 2025 (85 %) ¹⁴⁰. Der Verwaltungsgerichtshof ist für einige unternehmensbezogene Rechtssachen zuständig, unter anderem für Rechtssachen im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge, öffentlichen Konzessionen und der wirtschaftlichen Regulierung. In diesen Fällen gibt es eine Reihe gerichtlicher Mechanismen zur Verbesserung der Effizienz, darunter die Möglichkeit, einstweilige Maßnahmen zu ergreifen, ähnliche Fälle gemeinsam zu prüfen und mehrere Revisionen zu bündeln¹⁴¹.

¹³³ Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2025, Österreich, S. 16.

¹³⁴ Bei der letzten Neu-Akkreditierung durch die GANHRI im Jahr 2022 erhielt die Volksanwaltschaft den A-Status, d. h. sie entspricht den Pariser Grundsätzen der Vereinten Nationen. GANHRI Unterausschuss für Akkreditierung (2022), S. 12-14.

¹³⁵ Volksanwaltschaft (2026), schriftlicher Beitrag, S. 2.

¹³⁶ Volksanwaltschaft (2026a), S. 16. Dies entspricht in etwa dem Jahr 2024, in dem 23 955 Beschwerden eingegangen sind.

¹³⁷ Parlament Österreich (2025). Bis dahin wurden solche Anhörungen nur für Kandidatinnen und Kandidaten für das Amt eines Mitglieds abgehalten.

¹³⁸ Österreichische Bundesregierung (2026a), zusätzlicher schriftlicher Beitrag, S. 6.

¹³⁹ EU-Justizbarometer 2026, Schaubilder 52 und 53. Von den befragten Investoren gaben lediglich 13 % an, dass häufige Gesetzesänderungen oder Bedenken hinsichtlich der Qualität des Gesetzgebungsverfahrens ein Grund für mangelndes Vertrauen in den Investitionsschutz sind, und nur 12 % gaben an, dass die Qualität, Effizienz oder Unabhängigkeit der Justiz einen solchen Grund darstellen.

¹⁴⁰ EU-Justizbarometer 2026, Schaubild 60.

¹⁴¹ EU-Justizbarometer 2026, Schaubilder 66 und 67. Die vorgelegten Daten spiegeln ausschließlich die Mechanismen auf der Ebene der höchsten Verwaltungsgerichte wider; dieselben oder andere Mechanismen kann es an Verwaltungsgerichten niedrigerer Instanz geben.

Am 1. Januar 2026 musste Österreich noch ein Leiturteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte umsetzen, vier Urteile weniger als im Vorjahr¹⁴². Zu diesem Zeitpunkt lag der Anteil der Leiturteile aus den letzten zehn Jahren, die umgesetzt waren, in Österreich bei 94 % (gegenüber 72 % im Jahr 2025; bei 6 % stand die Umsetzung noch aus), und bis zur Umsetzung eines Urteils vergingen im Durchschnitt zwei Jahre und sechs Monate (gegenüber einem Jahr und elf Monaten im Jahr 2025)¹⁴³. Was die Einhaltung von Zahlungsfristen betrifft, so gab es am 31. Dezember 2025 einen Fall mit noch ausstehender Zahlungsbestätigung (gegenüber zwei Fällen im Jahr 2024)¹⁴⁴. Am 17. Juni 2026 war die Zahl der noch nicht umgesetzten Leiturteile auf null zurückgegangen¹⁴⁵.

Organisationen der Zivilgesellschaft sind nach wie vor in einem offenen Umfeld tätig. Gleichzeitig unterliegen sie vor dem Hintergrund allgemeiner Haushaltszwänge zusätzlichen Kontrollen in Bezug auf ihre Finanzierung. Der zivilgesellschaftliche Raum in Österreich wird von Civicus weiterhin als „offen“ eingestuft¹⁴⁶. Zivilgesellschaftliche Organisationen berichten über keine erheblichen Einschränkungen ihrer Arbeit und sehen die Auswirkungen der Steuerreform von 2023 noch immer positiv¹⁴⁷. Im Zusammenhang mit umfassenderen Haushaltskürzungen haben zivilgesellschaftliche Organisationen jedoch Bedenken geäußert, dass der Gesamtpool an Finanzmitteln für ihre Arbeit schrumpfen wird, worunter ihr Betrieb auf lange Sicht leiden wird¹⁴⁸. Auf regionaler Ebene wirken sich die Mittelkürzungen manchmal direkt auf zivilgesellschaftliche Organisationen aus, die in bestimmten Bereichen wie Kultur und Sozialdienstleistungen tätig sind oder mit marginalisierten Gruppen arbeiten¹⁴⁹. Die Bundesregierung hat eine Förder-Taskforce eingerichtet, die zur Haushaltskonsolidierung ab 2027 beitragen soll, indem sie die Höhe der Förderungen in Österreich prüft und mögliche Verbesserungen im Hinblick auf die Effizienz ermittelt. Auf Antrag von Mitgliedern einer Fraktion wurde ein Unterausschuss im Rechnungshofausschuss des Nationalrats eingerichtet. Sein Auftrag ist es, Förderungen des Bundes und öffentliche Zahlungen an zivilgesellschaftliche Organisationen zu prüfen¹⁵⁰. Der Ausschuss kommt in seinem Bericht, der im Mai 2026 veröffentlicht und im Nationalrat erörtert wurde, zu dem Schluss, dass keine Unregelmäßigkeiten vorliegen¹⁵¹. Die Interessenträger haben im Zusammenhang mit diesem Ausschuss Bedenken hinsichtlich der Gefahr einer Stigmatisierung ihrer Arbeit geäußert und darauf hingewiesen, dass die Kontrolle öffentlicher Mittel zwar eine legitime demokratische Funktion sei. Wenn allerdings bestimmte Akteure der Zivilgesellschaft besonders in den Fokus gerückt werden, könnte dies eine abschreckende Wirkung auf das bürgerschaftliche Engagement haben und die Autonomie zivilgesellschaftlicher Organisationen einschränken¹⁵².

¹⁴² Der Überwachungsprozess ist auf der [Website](#) des Europarats erläutert.

¹⁴³ Alle Zahlen werden vom European Implementation Network (EIN) berechnet und basieren auf der Anzahl der Fälle, die zum jährlichen Stichtag, dem 1. Januar 2026, anhängig sind. European Implementation Network (2026), schriftlicher Beitrag, S. 1.

¹⁴⁴ Europarat (2026), S. 162.

¹⁴⁵ Daten aus der Online-Datenbank des Europarates (HUDOC).

¹⁴⁶ Österreich erreichte eine Punktzahl von 83/100. Die Einstufung durch Civicus basiert auf einer fünfstufigen Skala: offen, beeinträchtigt, beschränkt, unterdrückt und geschlossen.

¹⁴⁷ Länderbesuch Österreich, Amnesty International Österreich, Bündnis Gemeinnützigkeit.

¹⁴⁸ Österreichische Liga für Menschenrechte (2026), schriftlicher Beitrag, S. 19.

¹⁴⁹ Länderbesuch Österreich, Amnesty International Österreich, Bündnis Gemeinnützigkeit.

¹⁵⁰ Österreichische Bundesregierung (2026a), zusätzlicher schriftlicher Beitrag, S. 6.

¹⁵¹ Parlament Österreich (2026a).

¹⁵² Österreichische Liga für Menschenrechte (2026), schriftlicher Beitrag, S. 19. Agentur für Grundrechte (FRA) (2026), schriftlicher Beitrag, S. 22.

Anhang I: Liste der Quellen in alphabetischer Reihenfolge*

* Die Liste der Beiträge, die im Rahmen der Konsultation zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2026 eingegangen sind, ist abrufbar unter https://commission.europa.eu/publications/2026-rule-law-report-targeted-stakeholder-consultation_en.

Agentur für Grundrechte (FRA) (2026), *Beitrag zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2026 – Österreich*.

Amt der Wiener Landesregierung (2026), *Zusätzlicher schriftlicher Beitrag zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2026*.

Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) (2026), *Evaluierungsbericht Nationale Anti-Korruptionsstrategie Evaluierung Aktionspläne 2023-2025*, <https://www.bak.gv.at/301/files/berichte/nap-evaluierungsbericht-2023-2025.pdf>.

Bundeskanzleramt (2025), *Ministerrat beschließt Einrichtung einer unabhängigen und weisungsfreien Bundesstaatsanwaltschaft*, <https://services.bundeskanzleramt.gv.at/newsletter/bka-medien-newsletter/innenpolitik/bka-medieninformation-09-07-2025.html>.

Bundesministerium für Justiz (2024), *Abschlussbericht der Untersuchungskommission*, https://www.bmj.gv.at/dam/jcr:2ddf4686-7929-4f30-9849-0d599a2dba9d/ABSCHLUSSBERICHT_MIT_SCHW%C3%84RZUNGEN_FINALE_VERSION.pdf.

Bundesministerium für Justiz (2026), *Weisungsberichte*, <https://www.bmj.gv.at/ministerium/organisation-und-aufgaben/weisungsberichte.html>.

Civicus, Monitor tracking civic space – Austria (Überwachungsprogramm zur Beobachtung des zivilen Raums – Österreich), <https://monitor.civicus.org/country/austria/>.

Dachverband der Verwaltungsrichter:innen (2025a), *Klare gesetzliche Regelung für das Disziplinarverfahren von Richter:innen*, <https://www.verwaltungsrichter.at/wp-content/uploads/2025/12/Forderungen-zum-Disziplinarverfahren-aufgrund-der-Opinion.pdf>.

Dachverband der Verwaltungsrichter:innen (2025b), *Disziplinarverfahren bei Verwaltungsgerichten in Österreich*, <https://dvvr.at/wp-content/uploads/2026/03/Disziplinarverfahren-bei-VwG-in-Oe-Stellungnahme-zur-Opinion-CCJE.pdf>.

Dachverband der Verwaltungsrichter:innen (2026), *Beitrag zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2026*.

Europäische Kommission (2024), *EU-Justizbarometer 2024*.

Europäische Kommission (2025), *EU-Justizbarometer 2025*.

Europäische Kommission (2026), *EU-Justizbarometer 2026*.

Europäische Kommission (2024), *Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich*.

Europäische Kommission (2025), *Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2025, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich*.

Europäisches Zentrum für Presse- und Medienfreiheit (2026), *Mapping Media Freedom, Länderprofil Österreich*, <https://www.mappingmediafreedom.org/>.

Europarat (2026), *Supervision of the execution of judgments decisions of the European Court of Human Rights – 19th Annual Report of the Committee of Ministers – 2025* (Überwachung der Vollstreckung von Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte – 19. Jahresbericht des Ministerkomitees – 2025), <https://rm.coe.int/2025-annual-report/48802b1633>.

Europarat: Beirat Europäischer Richter (CCJE) (2016), *Stellungnahme Nr. 19 zur Rolle der Gerichtspräsidenten*.

Europarat: Beirat Europäischer Richter (CCJE) (2025), *Opinion of the CCJE Bureau following a request by the Association of European Administrative Judges (AEAJ) as regards the systemic deficiencies of the disciplinary accountability of judges of the Administrative Court of Vienna, Austria*, (Stellungnahme des CCJE-Präsidiums auf Antrag der Vereinigung der Europäischen Verwaltungsrichter (AEAJ) zu den systemischen Mängeln bei der disziplinarischen Rechenschaftspflicht von Richtern des Verwaltungsgerichts Wien, Österreich) <https://rm.coe.int/opinion-of-the-ccje-bureau-on-the-request-from-austria-published-/488028e4a3>.

Europarat: Kommission für die Wirksamkeit der Justiz (2024), *European judicial systems CEPEJ Evaluation Report* (Evaluierungsbericht CEPEJ Europäische Justizsysteme), <https://rm.coe.int/cepej-evaluation-report-part-1-en-/1680b272ac>.

Europarat: Ministerkomitee (2000), *Recommendation CM/Rec(2000)19 of the Committee of Ministers of the Council of Europe to Member States on the Role of Public Prosecution in the Criminal Justice System* (Empfehlung CM/Rec(2000)19 des Ministerkomitees des Europarats an die Mitgliedstaaten zur Rolle der Staatsanwaltschaft in der Strafjustiz).

Europarat: Ministerkomitee (2010), *Recommendation CM/Rec(2010)12 of the Committee of Ministers of the Council of Europe to member states on judges: independence, efficiency and responsibilities* (Empfehlung CM/Rec(2010)12 des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten zur Unabhängigkeit, Effizienz und Verantwortung von Richterinnen und Richtern).

Europarat: *Platform to promote the protection of journalism and safety of journalists* (Plattform zur Förderung des Schutzes des Journalismus und der Sicherheit von Journalisten).

Europarat: Venedig-Kommission (2010), *Report on European Standards as regards the Independence of the Judicial System: Part II - the Prosecution Service (CDLAD(2010)040- e)* (Bericht über europäische Standards in Bezug auf die Unabhängigkeit des Justizsystems: Teil II – Die Staatsanwaltschaft).

Europarat: Venedig-Kommission (2022a), *Bulgaria – Opinion on the draft amendments to the Criminal Procedure Code and the Judicial System Act (CDL-AD(2022)032)* (Bulgarien – Stellungnahme zu den Änderungsentwürfen zu dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz und dem Gesetz über das Justizsystem).

Europarat: Venedig-Kommission (2022b), *Compilation of Venice Commission opinions and reports concerning prosecutors* (Sammlung von Stellungnahmen und Berichten der Venedig-Kommission zu Staatsanwälten) (CDL-PI(2022)023).

European Implementation Network (2026), *Beitrag zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2026*.

Generaldirektion Kommunikation (2026), Eurobarometer-Blitzumfrage 582 zu den Einstellungen von Unternehmen zur Korruption und der Wahrnehmung von Unternehmen der Unabhängigkeit nationaler Justizsysteme in der EU und ausgewählten Erweiterungsländern im Jahr 2026.

Generaldirektion Kommunikation (2026), Eurobarometer-Sonderumfrage 573 zur Einstellung der Bürgerinnen und Bürger zur Korruption in der EU im Jahr 2026.

Generalprokuratur (2026), Einrichtung einer „Bundesstaatsanwaltschaft“ / Äußerung der Generalprokuratur, <https://www.generalprokuratur.gv.at/aktuell/einrichtung-einer-bundesstaatsanwaltschaft-aeusserung-der-generalprokuratur/>.

Gerichtshof der Europäischen Union, Urteil vom 20. April 2021, Repubblika/Il-Prim Ministru, C-896/19, ECLI:EU:C:2021:311.

Globale Allianz der nationalen Menschenrechtsinstitutionen (GANHRI) (2022), *Report and Recommendations of the Virtual Session of the Sub-Committee on Accreditation, 14-25 March 2022*

(Bericht und Empfehlungen der virtuellen Sitzung des Unterausschusses für Akkreditierung, 14.-25. März 2022), https://ganhri.org/wp-content/uploads/2022/04/SCA-Report-March-2022_EN.pdf.

GRECO (2025), *Fifth Evaluation Round on Preventing corruption and promoting integrity in central governments (top executive functions) and law enforcement agencies – Compliance Report, Austria* (Fünfte Evaluierungsrunde über Prävention von Korruption und Förderung der Integrität in Zentralregierungen (hohe Exekutivfunktionen) und Strafverfolgungsbehörden – Umsetzungsbericht, Österreich) <https://rm.coe.int/grecorc5-2024-15-final-eng-compliance-report-austria-public/1680b4fc10>.

GRECO (2023), *Fourth Evaluation Round – Second Compliance Report, Austria* (Vierte Evaluierungsrunde – Zweiter Umsetzungsbericht zu Österreich), <https://rm.coe.int/fourth-evaluation-round-corruption-prevention-in-respect-of-members-of/1680ad495a>.

Integritätsbeauftragten-Netzwerk, <https://integritaet.info/ueber-uns/>.

OECD (2025), *Better Regulation Practices across the European Union 2025* (Verfahren für eine bessere Rechtsetzung in der Europäischen Union 2025), https://www.oecd.org/content/dam/oecd/en/publications/reports/2025/09/better-regulation-practices-across-the-european-union-2025_a3dfd5e6/6f007516-en.pdf.

Österreichische Bundesministerium für Inneres (2023), *Nationale Anti-Korruptionsstrategie Österreich*, https://www.bmi.gv.at/510/files/Publikation_NAKS_Version_2024.pdf.

Österreichische Bundesregierung (2026), *Beitrag zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2026*.

Österreichische Bundesregierung (2026a), *Zusätzlicher schriftlicher Beitrag zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2026*.

Österreichische Liga für Menschenrechte (2026), *Beitrag zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2026*.

Österreichischer Rechtsanwaltskammertag (2026), *Beitrag zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2026*.

Österreichisches Bundesministerium für Justiz (2024), *Sicherheitsbericht 2023 – Bericht über die Tätigkeit der Strafsjustiz*, https://www.justiz.gv.at/file/2c94848525f84a630132fdbd2cc85c91.de.0/sib_2023_ek_wcag.pdf.

Parlament Österreich (2025), *Wahl eines VfGH-Ersatzmitglieds: Nationalrat hält erstmals Hearing ab*, https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2025/pk0946.

Parlament Österreich (2026), *Beitrag zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2026*.

Parlament Österreich (2026a), *Zahlungen an NGOs: Rechnungshofausschuss legt Plenum Bericht vor*, https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2026/pk0397#XXVIII_A-RH_00001.

Rechnungshof Österreich (2019), *Lobbying- und Interessenvertretungs-Register, Bericht des Rechnungshofes*, https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home/BUND_2019_45_Lobbying_Register.pdf.

Rechnungshof Österreich (2023), *Bericht des Rechnungshofes: Bundesbeschaffung GmbH und ausgewählte Beschaffungen*, https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home/2023_22_Bundesbeschaffung_BF.pdf.

Rechnungshof Österreich (2025a), *Berichts des Rechnungshofes RTR – Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH*, https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home/2025_26_RTR.pdf.

Rechnungshof Österreich (2025b), *Bericht des Rechnungshofes: Medienförderungen durch die KommAustria und die RTR*, https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home/2025_25_Medienfoerderung_KommAustra_RTR.pdf.

Rechnungshof Österreich (2025c), *Bericht des Rechnungshofes: Nebentätigkeiten und Nebenbeschäftigungen*,

https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home/2025_19_Nebentaetigkeiten_Nebenbeschaeftigungen.pdf.

Rechnungshof Österreich (2026), *Tätigkeitsbericht 2025 des Rechnungshofes*, <https://www.rechnungshof.gv.at/TB25>.

Rechtsinformationssystem Österreich (2022), Änderung des Parteiengesetzes 2012, BGBl. I Nr. 125/2022, [RIS - BGBlA 2022 I 125 - Bundesgesetzblatt authentisch ab 2004](#).

Richtervereinigung (2026), *Beitrag zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2026*.

Vereinigung österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (2026), *Beitrag zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2026*.

Volksanwaltschaft (2026), *Beitrag zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2026*.

Volksanwaltschaft (2026a), *Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und an den Bundesrat 2025 – Kontrolle der öffentlichen Verwaltung*, https://volksanwaltschaft.gv.at/fileadmin/user_upload/PB-49-Kontrolle_%C3%B6ffentl._Verwaltung_2025_bf.pdf.

Weisungsrat (2026), *Zusätzlicher schriftlicher Beitrag zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2026*.

WKStA (2026), *Jahresmediengespräch 2026, Wirtschafts- und Korruptionsanwaltschaft*, <https://www.justiz.gv.at/wksta/wirtschafts-und-korruptionsstaatsanwaltschaft/medienstelle/pressemitteilungen/pressemitteilungen-2026/jahresmediengespraech-2025-erfahrungen-aus-aktuellen-strafrechtlichen-ermittlungen-zur-verfolgung-und-vermeidung-von-wirtschaftskriminalitaet.120f.de.html>.

Zentrum für Medienpluralismus und -freiheit (2026), Überwachungsmechanismus für Medienpluralismus 2026, <https://cmpf.eu.eu/projects-cmpf/media-pluralism-monitor/>.

Anhang II: Länderbesuch in Österreich

Im Dezember 2025 und Februar 2026 fanden Treffen der Kommissionsdienststellen mit den folgenden Teilnehmern vor Ort und virtuell statt:

- Amnesty International Österreich
- Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung
- Bundeskanzleramt
- Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
- Bundesministerium für Justiz
- Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport
- Bundeswettbewerbsbehörde
- Bündnis Gemeinnützigkeit
- Dachverband der Verwaltungsrichter:innen
- Forum Informationsfreiheit
- Kommunikationsbehörde (KommAustria und RTR)
- Oberstaatsanwaltschaft Wien
- Oberster Gerichtshof
- ORF
- Parlamentsdirektion (schriftlich)
- Presseclub Concordia
- Presserat
- Rechnungshof
- Rechtsanwaltskammertag
- Rechtsstaat & Antikorruptionsvolksbegehren
- Transparency International Austria
- Verband Österreichischer Privatsender (schriftlich)
- Verband Österreichischer Zeitungen
- Vereinigung österreichischer Richterinnen und Richter
- Vereinigung österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte
- Verwaltungsgerichte der Länder
- Verwaltungsgerichtshof
- Volksanwaltschaft
- Weisungsrat / Generalprokuratur
- Wirtschaftskammern Österreich
- Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption

*Darüber hinaus fand eine Reihe horizontaler Treffen der Kommission mit den folgenden Organisationen statt:

- Civil Liberties Union for Europe
- End FGM EU
- Europäische Partnerschaft für Demokratie
- Europäisches Bürgerforum

- Human Rights Watch
- ILGA-Europa
- Internationale Vereinigung für Menschenrechte
- Netz europäischer Organisationen der Zivilgesellschaft „Civil Society Europe“
- Philea – Philanthropy Europe Association
- Transparency International EU